

Gemeinsamer Spaltungsbericht

des Vorstands der

RHI AG
mit dem Sitz in Wien
Wienerbergstraße 9, 1100 Wien

und

der Geschäftsführer der
RHI Feuerfest GmbH
mit dem Sitz in Wien
Wienerbergstraße 9, 1100 Wien

betreffend die Abspaltung des gesamten operativen Geschäftsbetriebs
samt bestimmter Beteiligungen
der RHI AG
zur Aufnahme in die RHI Feuerfest GmbH
gemäß entsprechendem Spaltungs- und Übernahmevertrag
(§ 4 Abs 1 SpaltG und § 17 Z 5 SpaltG iVm §§ 96 Abs 2 GmbHG, 220a AktG)

23.06.2017

Der Vorstand der RHI AG mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1100 Wien, Wienerbergstraße 9, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 103123 b ("**RHI**"), und der Geschäftsführer der RHI Feuerfest GmbH mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1100 Wien, Wienerbergstraße 9, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 442121 d ("**RHI GmbH**") erstatten hiermit gemeinsam nachstehenden Bericht gemäß §§ 4 Abs 1 iVm 17 Satz 1 Spaltungsgesetz ("**SpaltG**") und § 17 Z 5 SpaltG iVm § 96 Abs 2 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung ("**GmbHG**") iVm § 220a Aktiengesetz ("**AktG**") betreffend die beabsichtigte Abspaltung eines Teils des Vermögens von RHI, nämlich des gesamten operativen Geschäftsbetriebs samt bestimmter Beteiligungen, wie in Kapitel 4.10.1 des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags beschrieben, zur Aufnahme durch die RHI GmbH unter Anwendung des SpaltG, des AktG, des GmbHG und des Umgründungssteuergesetzes ("**UmgrStG**").

1. Gegenstand des Berichtes

1.1 RHI beabsichtigt, nach Maßgabe des beim Firmenbuchgericht einzureichenden Spaltungs- und Übernahmungsvertrag, der mit RHI GmbH abzuschließen ist, ihren gesamten operativen Geschäftsbetrieb samt der in Kapitel 4.10.1 des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags genannten Beteiligungen durch Abspaltung zur Aufnahme gemäß §§ 1 Abs 2 Z 2 und 17 SpaltG unter Anwendung des Art VI UmgrStG auf RHI GmbH zu übertragen. RHI GmbH beabsichtigt, den gesamten operativen Geschäftsbetrieb samt der in Kapitel 4.10.1 des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags genannten Beteiligungen von RHI zu übernehmen.

1.2 Gemäß §§ 4 iVm 17 Satz 1 SpaltG hat der Vorstand der übertragenden RHI, und gemäß § 17 Z 5 SpaltG iVm § 96 Abs 2 GmbHG iVm § 220a AktG haben die Geschäftsführer der übernehmenden RHI GmbH einen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem

- a die Spaltung;
- b der Spaltungs- und Übernahmungsvertrag im Einzelnen und insbesondere das Umtauschverhältnis der Anteile (einschließlich allfälliger barer Zuzahlungen) sowie deren Aufteilung auf die Anteilsinhaber (§ 4 Abs 1 SpaltG);
- c die Maßnahmen gemäß § 15 Abs 5 SpaltG und § 17 Z 5 SpaltG iVm § 96 Abs 2 GmbHG iVm § 226 Abs 3 AktG; und
- d die voraussichtlichen Folgen der Spaltung (§ 17 Z 5 SpaltG iVm § 96 Abs 2 GmbHG iVm § 220a AktG)

rechtlich und wirtschaftlich ausführlich erläutert werden.

1.3 Erläuterung und Begründung des Umtauschverhältnisses können entfallen, weil die Anteilsinhaber an der übertragenden und an der übernehmenden Gesellschaft im selben Verhältnis beteiligt sein werden (verhältnismäßige Spaltung).

- 1.4** Auf besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung der Unternehmen und auf die gemäß § 3 Abs 4 SpaltG bzw gemäß § 96 GmbHG iVm § 223 Abs 2 AktG zu erstellenden Gründungsprüfungsberichte ist hinzuweisen. Weiters sind die Gerichte anzuführen, bei welchen die Gründungsprüfungsberichte gemäß § 14 Abs 1 SpaltG einzureichen sein werden.

2. Grundlage des Berichtes

Diesem Bericht liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- a die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der RHI sowie der RHI GmbH für die letzten drei Geschäftsjahre einschließlich der Corporate Governance Berichte, soweit diese nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu erstellen waren;
- b Schlussbilanz der RHI zum 31.12.2016 samt Anhang und Bestätigungsvermerk;
- c Übertragungsbilanz der RHI zum 31.12.2016, die das übertragene Vermögen ausweist;
- d Restvermögens(Spaltungs)bilanz der RHI zum 01.01.2017, die das der übertragenden Gesellschaft nach der Spaltung verbleibende Vermögen ausweist; und
- e Spaltungs- und Übernahmevertrag zwischen RHI und RHI GmbH samt Anlagen, der diesem Bericht als Anlage ./1 angeschlossen ist.

3. Spaltungsbericht

3.1 Ausgangssituation

- 3.1.1 Im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien ist unter FN 103123 b die RHI AG mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Wienerbergstraße 9, 1100 Wien, eingetragen ("**RHI**"). Das Grundkapital der RHI beträgt EUR 289.376.212,84 und ist zerlegt in 39.819.039 auf Inhaber lautende Stückaktien. Die Aktien der RHI sind zu ISIN AT0000676903 im Marktsegment Prime Market zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen.
- 3.1.2 Im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien ist unter FN 442121 d die RHI Feuerfest GmbH mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Wienerbergstraße 9, 1100 Wien, eingetragen ("**RHI GmbH**"). Das Stammkapital der RHI GmbH beträgt EUR 50.000.000,00.
- 3.1.3 RHI ist Alleingeschafterin der RHI GmbH.
- 3.1.4 RHI-MAG N.V. ist eine niederländische Aktiengesellschaft (*naamloze vennootschap*) mit Sitz in Arnhem, Niederlande, und Geschäftsanschrift Wienerbergstraße 9, 1100 Wien, Österreich, eingetragen unter 68991665 im Handelsregister der Wirtschaftskammer der Niederlande ("**RHI-MAG**").

Alleinaktionärin der RHI-MAG ist die RHI. RHI-MAG hat ihren Verwaltungssitz in Wien, Österreich, in den Geschäftsräumlichkeiten der RHI. Der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung iSd § 27 Bundesabgabenordnung (*Place of Effective Management*, "**POEM**") der RHI-MAG ist somit in Wien, Österreich. RHI-MAG ist in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig gemäß § 1 Abs 2 KStG.

3.1.5 Magnesita Refratários S.A. ist eine Aktiengesellschaft nach brasilianischem Recht ("**Magnesita**"), deren Aktien im höchsten Segment der *BM&FBovespa – Bolsa de Valores, Mercadorias e Futuros de São Paulo*, dem sogenannten *Novo Mercado*, gehandelt werden ("**Magnesita Aktien**"). Magnesita wird von einem Syndikat von mehreren Gesellschaftern, nämlich Alumina Holdings LLC, eine nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware gegründete Gesellschaft mit ihrem Sitz in Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika, und der Geschäftsanschrift 4001, Kennet Pike, office 302, 19.901, Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika ("**Alumina**"), GPCP4 Fundo de Investimento em Partic. ("**GPCP4**") und Rearden L. Holdings 3 S.À R.L., eine nach luxemburgischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit ihrem Sitz in Luxemburg und der Geschäftsanschrift 15 rue Edward Steichen, 4th Floor; L-2540 Luxemburg ("**Rhône**"), kontrolliert (Alumina, GPCP4 und Rhône gemeinsam "**Control Block**"). Magnesita hat ein Grundkapital in Höhe von BRL 1.576.215.042,03 ("**Grundkapital Magnesita**"), das in 50.894.981 Stückaktien zerlegt ist. Alumina hält 17.730.945 Stück Magnesita Aktien. GPCP4 hält 227.660 Stück Magnesita Aktien. Rhône hält 4.203.915 Stück Magnesita Aktien. Der Control Block hält sohin 22.162.520 Stück Magnesita Aktien, die einer Beteiligung am Grundkapital der Magnesita in Höhe von 43,55% entsprechen. UV Gestora de Ativos Financeiros LTDA hält 2.889.308 Stück Magnesita Aktien, die einer Beteiligung am Grundkapital der Magnesita in Höhe von 5,68% entsprechen. Alaska Investimentos Ltda. hält 2.793.830 Stück Magnesita Aktien, die einer Beteiligung am Grundkapital der Magnesita in Höhe von 5,49% entsprechen. Die restlichen Magnesita Aktien in Höhe von rund 45,29% befinden sich im Streubesitz (*Free Float*).

3.1.6 Am 05.10.2016 schlossen Dutch Brasil Holding BV, eine nach niederländischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid*) mit ihrem Sitz in Arnhem, die Niederlande, und der Geschäftsanschrift Velperweg 81, 6824 HH Arnhem, Niederlande, eine mittelbare Tochtergesellschaft der RHI ("**Dutch Brasil Holding**"), als Käufer sowie RHI einerseits und Alumina und Rhône als Verkäufer andererseits einen Aktienkaufvertrag (*Share Purchase Agreement*) hinsichtlich des Kaufs und der Übertragung von zumindest 46% und höchstens 50% plus eine Aktie des Grundkapitals der Magnesita ("**SPA**") (gemäß den Bestimmungen im SPA betrifft dies jedoch nicht die von Magnesita gehaltenen eigenen Aktien) ("**Verkäufer Magnesita Aktien**") ab. Am 3.11.2016 gab GPCP4 eine Erklärung ab, dem SPA als Verkäufer beizutreten (*Deed of Adherence*) und 227.660 Stück Magnesita Aktien an RHI zu verkaufen ("**DOA**"; Alumina, GPCP4 und Rhône gemeinsam die

"**Verkäufer**"). Die Verkäufer haben angemessene Bemühungen zu unternehmen, den Kontrollerwerb herbeizuführen ("**Kontrollerwerb**").

3.1.7 Durch den beabsichtigten Erwerb von Magnesita würde sich RHI mit einem wesentlichen Mitbewerber verbinden und Kosten- und Organisations synergien in beträchtlichem Ausmaß erzielen. Nach erfolgtem Zusammenschluss der RHI Gruppe mit der Magnesita Gruppe wird RHI-MAG zukünftig voraussichtlich unter dem Namen RHI-Magnesita firmieren.

3.2 Erläuterung der Umgründungsschritte zum 31.12.2016 (Kettenumgründung)

3.2.1 Die gegenständliche Abspaltung zur Aufnahme ist Bestandteil einer zweistufigen Umgründung (Kettenumgründung) zum 31.12.2016. Diese ist wiederum Teil einer Gesamttransaktion, die nachstehend unter Punkt 3.4 erläutert wird.

3.2.2 In einem ersten Schritt spaltet RHI ihren gesamten operativen Geschäftsbetrieb samt den in Kapitel 4.10.1 des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags genannten Beteiligungen im Wege einer rechtsformübergreifenden und verhältnismäßigen Abspaltung zur Aufnahme gemäß §§ 1 Abs 2 Z 2 iVm 17 SpaltG unter Anwendung der umgründungssteuerrechtlichen Begünstigungen des Art VI UmgrStG zum Stichtag 31.12.2016, 24:00 Uhr, MEZ, auf RHI GmbH ab ("**Spaltung**"). Die Spaltung soll noch vor der Verschmelzung (siehe Punkt 3.3) erfolgen, um den Verbleib des derzeitigen operativen Betriebs und der in Österreich beschäftigten Arbeitnehmer der RHI in einer österreichischen Gesellschaft sicherzustellen.

3.3 Unmittelbar nach Rechtswirksamkeit der Spaltung ist beabsichtigt, in einem zweiten Schritt RHI im Wege einer grenzüberschreitenden Verschmelzung unter Anwendung des EU-VerschG, des AktG, des Art I UmgrStG und der korrespondierenden Regeln nach niederländischem Recht zum Stichtag 31.12.2016, 24:00 Uhr MEZ, auf RHI-MAG zu verschmelzen ("**Verschmelzung**"). Zu diesem Zweck werden RHI und RHI-MAG einen gemeinsamen Verschmelzungsplan aufstellen, demzufolge das Gesellschaftsvermögen der RHI durch Gesamtrechtsnachfolge auf RHI-MAG übergehen soll. Die Übertragung betrifft das Vermögen von RHI mit allen Rechten, Verpflichtungen und Vertragsverhältnissen, wie es nach Eintragung der Spaltung besteht und wie es sich nach der Eintragung der Spaltung bis zur Rechtswirksamkeit der Verschmelzung verändert.

3.3.1 Die Spaltung und Verschmelzung werden parallel vorbereitet; die Spaltung ist der Verschmelzung vorgelagert. Aufgrund der engen sachlichen und wirtschaftlichen Verknüpfung der Spaltung mit der Verschmelzung und aufgrund der Tatsache, dass sowohl die Spaltung als auch die Verschmelzung jeweils von den Hauptversammlungen der RHI und RHI-MAG mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen werden müssen, steht (i) der Spaltungs- und Übernahmungsvertrag insbesondere unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Hauptversammlungen der RHI und der RHI-MAG die Verschmelzung mit der erforderlichen Mehrheit beschließen und (ii) der Verschmelzungsplan gemäß § 5 EU-VerschG insbesondere unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Hauptversammlung der RHI und die

Generalversammlung der RHI GmbH die gegenständliche Spaltung mit der erforderlichen Mehrheit beschließen und diese im Firmenbuch eingetragen wird. Sollte – aus welchen Gründen auch immer – die Spaltung, jedoch nicht die nachfolgende Verschmelzung wirksam werden, so kommt Punkt 6 des Spaltungs- und Übernahmevertrags zur Anwendung. Da die Rechtswirksamkeit der Verschmelzung mit der Eintragung der Spaltung im Firmenbuch aufschiebend bedingt ist, betrifft die Vermögensübertragung im Zuge der Verschmelzung das Vermögen von RHI mit allen Rechten, Verpflichtungen und Vertragsverhältnissen, wie es nach Eintragung der Spaltung besteht und sich danach bis zur Rechtswirksamkeit der Verschmelzung verändert.

- 3.3.2 Der Spaltungs- und Verschmelzungstichtag ist der 31.12.2016, 24:00 Uhr, MEZ. Der Spaltungsbeschluss gemäß §§ 8 iVm 17 Z 5 SpaltG sowie der Verschmelzungsbeschluss sollen in derselben Hauptversammlung der RHI gefasst werden. Die Hauptversammlung der RHI wird voraussichtlich am 04.08.2017 über die Verschmelzung beschließen. Die Generalversammlung der RHI GmbH wird voraussichtlich am selben Tag über die Spaltung beschließen. Nach Erteilung der Zustimmungen durch die Hauptversammlung der RHI sowie Generalversammlung der RHI GmbH wird der Spaltungs- und Übernahmevertrag von RHI und RHI GmbH in Notariatsaktsform abgeschlossen.
- 3.3.3 Durch die gegenständliche Spaltung bleibt die Börsennotiz von RHI an der Wiener Börse unberührt. Erst durch Rechtswirksamkeit der Verschmelzung kommt es zur Beendigung der Börsennotierung (*Delisting*) von RHI, wobei allerdings deren Gesamtrechtsnachfolgerin RHI-MAG an der London Stock Exchange börsennotiert sein wird.
- 3.3.4 RHI ist vertraglich verpflichtet, die Spaltung und die Verschmelzung als aufschiebende Bedingung des SPA zur Erfüllung des SPA Closing durchzuführen. Wenn die Transaktion auf Grund der Nichtdurchführung der Spaltung oder der Verschmelzung nicht erfüllt wird, hat dies die Verpflichtung zur Zahlung einer Break Fee durch Dutch Brasil Holding und RHI an die Verkäufer in Höhe von insgesamt EUR 20.000.000,00 an die Verkäufer zur Folge.

3.4 Beschreibung der Gesamttransaktion

3.4.1 Kauftransaktion

3.4.1.1 Kontrollerwerb an Magnesita

Wie unter Punkt 3.1.6 erwähnt, schlossen am 05.10.2016 Dutch Brasil Holding als Käufer sowie RHI einerseits und Alumina und Rhône als Verkäufer andererseits (das SPA das SPA ab. Am 03.11.2016 gab GPCP4 im Rahmen des DOA die Erklärung ab, dem SPA als Verkäufer beizutreten (*Deed of Adherence*) und 227.660 Stück Magnesita Aktien an RHI zu verkaufen. Die Verkäufer haben angemessene Bemühungen zu unternehmen, den Kontrollerwerb herbeizuführen.

Das SPA wurde von den Vertragsparteien im Hinblick auf die Eingliederung der RHI

Gruppe und der Magnesita Gruppe in eine kombinierte Gruppe unterzeichnet ("**Transaktion**"). RHI beabsichtigt in Umsetzung der Transaktion, bis zu 100% der Magnesita Aktien nach Wirksamkeit der Verschmelzung und nach Abschluss des Kontrollerwerbs zu erwerben. RHI kann dies durch (a) den Kontrollerwerb gefolgt von (b) der Legung eines Pflichtangebots nach Wirksamkeit der Verschmelzung und des Abschlusses des Kontrollerwerbs erreichen. Dadurch würde sich RHI mit einem wesentlichen Mitbewerber verbinden und Kosten- und Organisations synergien in beträchtlichem Ausmaß erzielen.

Im SPA wurde der Kaufpreis für eine Magnesita Aktie mit EUR 8,1870530, gerundet EUR 8,19, festgelegt. Da RHI im Zuge des Zusammenschlusses beabsichtigt, 100% der Magnesita Aktien zu erwerben, beträgt der Gesamtkaufpreis für sämtliche 50.894.981 Magnesita Aktien maximal EUR 416.679.907,62, sofern Magnesita bis zum Closing nicht weitere Aktien zurückkauft ("**Gesamtkaufpreis**"). Der Gesamtkaufpreis wird angesichts des vierten Rückkaufprogramms und des fünften Rückkaufprogramms von Magnesita und der Einziehung von Aktien durch Magnesita sinken.

Vor Abschluss des Kontrollerwerbs sowie vor Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer (Dutch Brasil Holding) ist RHI – zum Teil unter Mitwirkung der Verkäufer und/oder von Magnesita – nach dem SPA verpflichtet, aufschiebende Bedingungen zu erfüllen, welche im Wesentlichen folgende umfassen:

- die Durchführung einer umfangreichen gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung der RHI Gruppe, die im Wesentlichen die Abspaltung und die Verschmelzung wie in Kapitel 3.4.1.6 im Detail erläutert, die Beendigung der Börsennotierung der RHI an der Wiener Börse und die Notierung der neu ausgegebenen RHI-MAG Aktien an der Londoner Börse wie in Kapitel 3.4.1.15 dargestellt umfasst ("**Umstrukturierung**");
- RHI und RHI-MAG haben jeweils sämtliche Bewilligungen, Beschlüsse, Bestätigungen, Zustimmungen, Freigaben, Genehmigungen oder Zulassungen (einschließlich der Zustimmung der Vertretungs- und Aufsichtsorgane) unter anwendbaren nationalen Rechtsordnungen für die Umstrukturierung und die Kapitalerhöhung zwecks Ausgabe der neuen RHI-MAG Aktien an die Verkäufer und die Minderheitsaktionäre der Magnesita einzuholen. Dies umfasst auch die Zustimmung der außerordentlichen Hauptversammlung der RHI zur Verschmelzung;
- die Barabfindungsansprüche der Aktionäre der RHI, die im Zuge der Verschmelzung von ihrem gesetzlichen Austrittsrecht Gebrauch machen (Barabfindungsaktionär wie in Kapitel 3.4.1.11 erläutert), dürfen in Summe einen Betrag von EUR 70.000.000,00 nicht übersteigen, sofern RHI nicht auf diese Bedingung verzichtet (siehe Kapitel 3.4.1.3);
- Wird die Zustimmung der außerordentlichen Hauptversammlung der RHI zur Verschmelzung und damit zur Umstrukturierung nicht erteilt und/oder

übersteigen die Barabfindungsansprüche der Barabfindungsaktionäre im Zuge der Verschmelzung in Summe EUR 70.000.000,00 (und RHI verzichtet nicht auf die Erfüllung dieser Bedingung), kann Dutch Brasil Holding das SPA kündigen. Wird das SPA aus diesem Grund gekündigt, ist Dutch Brasil Holding zur Zahlung einer vereinbarten Vertragsbruchstrafe (*Break Fee*) in Höhe von EUR 20.000.000,00, und im Falle aller anderen Auflösungsgründe des SPA, die außerhalb des Einflussbereichs des Control Blocks liegen, zur Zahlung einer Break Fee in Höhe von EUR 10.000.000,00 an die Verkäufer verpflichtet ("**Break Fee**");

- die Zulassung der neu ausgegebenen Aktien der RHI-MAG (dargestellt durch *Depositary Interests*) im Premium Listing Segment of the Official List und zum Handel am Main Market der Londoner Börse ("**UK Listing**") gemäß den Bestimmungen über die Börsennotierung der FCA und den Zulassungsbedingungen der Londoner Börse (*London Stock Exchange*);
- die fusionskontrollrechtliche Freigabe oder Nichtuntersagung der Transaktion oder Bestätigung, dass keine Anmeldung notwendig ist, durch die zuständigen Behörden in den Ländern Österreich, Deutschland, Spanien, Großbritannien oder im Falle einer Anmeldung nach der EU-Fusionskontrollverordnung durch die Europäische Kommission, Vereinigte Staaten von Amerika, Brasilien und Argentinien (und weiteren Ländern, sofern die zuständigen Behörden dieser Länder von sich aus tätig werden) ("**Fusionskontrollfreigabe**"). Bedingungen im Zuge der Fusionskontrollfreigabe müssen nicht erfüllt werden, wenn sich im Fall der (hypothetischen) Erfüllung der Bedingungen vor oder am 31.12.2015, die kumulierten Jahresumsätze der RHI Gruppe und Magnesita Gruppe zum Stichtag 31.12.2015 im Ausmaß von 15% oder mehr im Vergleich zu den tatsächlichen kumulierten Jahresumsätze verringert hätten; und
- Anmeldung, Anzeige und/oder Einreichung des Kontrollerwerbs und/oder des Pflichtangebots als Auslandsinvestition an die dafür zuständigen Behörden in Brasilien;

(gemeinsam die "**Aufschiebenden Bedingungen**").

3.4.1.2 *Fusionskontrolle und Freigabe durch die Behörden*

Die Transaktion gilt in den folgenden Ländern als Fusion und unterliegt daher der fusionskontrollrechtlichen Genehmigung durch die zuständigen Behörden:

Österreich, Deutschland, Spanien, Vereinigtes Königreich, oder im Falle einer einzigen Anmeldung, die Europäische Union, die Vereinigten Staaten von Amerika, Brasilien, Kolumbien, Argentinien.

a Erfolgte Anmeldungen

Fusionskontrollanmeldungen erfolgten bei den Fusionskontrollbehörden der folgenden vier Jurisdiktionen: Brasilien, Europäische Union, Kolumbien und Vereinigte Staaten von Amerika. Post-Closing wird eine Anmeldung in Argentinien

erfolgen.

b Status der Fusionskontrollverfahren

Europäische Union

Die Einreichung der Fusionskontrollanmeldung bei der Europäischen Kommission erfolgte am 05.05.2017. Das Verfahren vor der Europäischen Kommission ist zurzeit anhängig (Phase I). Das Verfahren wurde bisher noch nicht abgeschlossen (noch keine Freigabe).

Die Parteien erwarteten die Freigabe der Transaktion durch die Europäische Kommission nur unter der Auflage, dass die Parteien zusagen, bestimmte Unternehmensteile der RHI und der Magnesita zu veräußern.

RHI hat als Auflage angeboten, das gesamte Dolomit-Geschäft im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zu verkaufen. Das Dolomit-Geschäft im EWR der RHI besteht insbesondere aus:

- (i) dem Produktionswerk in Marone, Italien, und weiteren Vermögensgegenständen in Italien, wie insbesondere der Dolomitmine in Calarusso, Italien,
- (ii) dem Produktionswerk in Lugones, Spanien,
- (iii) dem Geschäft in Bezug auf jene Produkte Dolomitisch/ Geformt/ Gebrannt, die im Werk Radenthein hergestellt werden,
- (iv) allen Kundenverträgen, IP-Rechten (inklusive einer exklusiven Lizenz für die Verwendung von RHIs "Radex"-Marke in Zusammenhang mit Dolomitisch/Geformt/Gebrannten Produkten) etc. in Bezug auf alle von RHI vertriebenen dolomitischen Feuerfestprodukte im EWR, sowie
- (v) der Verpflichtung zur Errichtung (inklusive Finanzierung) sämtlicher Produktionsanlagen in Marone, Italien, welche RHI zur Herstellung des gegenwärtigen Portfolios dolomitisch gebrannter Feuerfestprodukte benötigt (insbesondere Tunnelofen)

("Dolomit-Geschäft RHI").

Magnesita hat als Auflage angeboten, das gesamte Mag-Carbon-Geschäft (ungebrannte magnesitisch geformte Produkte) im EWR zu verkaufen. Das Mag-Carbon-Geschäft der Magnesita umfasst insbesondere:

- (i) das Feuerfestwerk in Oberhausen, Deutschland (soweit vom Verkäufer benötigt) sowie
- (ii) alle zugehörigen Vermögenswerte, sämtliche Kundenverträge, IP-Rechte, und Personal in Bezug auf Mag-Carbon im EWR sowie in Bezug auf sonstige Feuerfestprodukte die gegenwärtig im Feuerfestwerk in Oberhausen, Deutschland, produziert und von Mag-Carbon-Kunden bezogen werden

werden; weiters alle IP-Rechte in Bezug auf Mag-Carbon im EWR sowie exklusive Lizenzen für alle sonstigen Feuerfestprodukte die gegenwärtig im Feuerfestwerk in Oberhausen, Deutschland, produziert und von Mag-Carbon-Kunden bezogen werden

("Mag-Carbon-Geschäft Magnesita").

Beide Parteien verpflichten sich weiters zur Lieferung von Sintermagnesia an den Käufer der abgestoßenen Geschäftsbereiche im Rahmen langfristiger Lieferverträge ("**Offtake Agreements**").

Die Parteien erwarten die Freigabe der Transaktion durch die Europäische Kommission in Phase I des Fusionskontrollverfahrens nur unter Einhaltung der oben genannten angebotenen Auflagen.

Brasilien

Die Einreichung der Fusionskontrollanmeldung bei der zuständigen brasilianischen Behörde ("**CADE**") erfolgte am 20.03.2017. Das Verfahren vor CADE ist zurzeit anhängig (Phase I). Das Verfahren wurde bisher noch nicht abgeschlossen (keine Freigabe).

Die Parteien erwarten die Freigabe der Transaktion durch CADE gegebenenfalls unter Einhaltung von Auflagen, noch im Juli/August, spätestens jedoch im September 2017. Als mögliche Auflagen gelten unter anderem die Verpflichtung Magnesitas, auf die Aufhebung bestehender Anti-Dumping-Zölle auf magnesitisch geformte Feuerfestprodukte in Brasilien hinzuwirken, sowie weitere flankierende Maßnahmen zur Belebung des lokalen Wettbewerbs zu setzen. Magnesita hat diesbezüglich bereits entsprechende Initiativen eingeleitet.

Die Parteien erwarten die Freigabe der Transaktion durch CADE daher unter Einhaltung der oben genannten Auflage in Phase I des Fusionskontrollverfahrens.

Kolumbien

Die Einreichung der Fusionskontrollanmeldung bei der zuständigen kolumbianischen Behörde ("**SIC**") erfolgte am 12.04.2017 und das Verfahren wurde bereits abgeschlossen. Die Freigabe erfolgte ohne Auflagen am 01.06.2017.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Einreichung der Fusionskontrollanmeldung bei den zuständigen Behörden ("**FTC**" und "**DOJ**") erfolgte am 24.10.2016 (RHI) bzw. 31.10.2016 (Magnesita) und das Verfahren wurde bereits abgeschlossen. Die Freigabe der Transaktion durch die FTC erfolgte ohne Festsetzung von Auflagen am 02.11.2016. Die Freigabe ist befristet mit 02.11.2017.

3.4.1.3 Gründe für Auflösung des SPA

Es gibt verschiedene Gründe für die Kündigung und Auflösung des SPA, so insbesondere das Verfehlen der Zustimmung der Hauptversammlung zur

Umstrukturierung oder das Überschreiten der Summe der geltend gemachten Barabfindungsansprüche eines Betrags von EUR 70.000.000,00.

Weiters sind die Parteien des SPA, sofern nicht jene regulatorischen Bewilligungen, die unter zwingend anwendbaren nationalen Regulierungen einzuholen und aufschiebende Bedingungen unter dem SPA sind ("**Regulatorische Bedingungen**"), binnen einer Frist von 18 Monaten nach Abschluss des SPA, sohin bis zum 06.03.2018, erteilt sind, zum Rücktritt vom SPA berechtigt. Lediglich in dem Fall, dass alle Regulatorischen Bedingungen mit Ausnahme jener nach dem Recht von Argentinien erfüllt sind, verlängert sich diese Frist auf 24 Monate, sohin bis zum 06.10.2018. Dutch Brasil Holding ist unter bestimmten im SPA genannten Gründen berechtigt, auf den Eintritt der Regulatorischen Bedingungen sowie der Bedingung, dass die Barabfindungsansprüche der austretenden Aktionäre der RHI einen Betrag von EUR 70.000.000,00 nicht übersteigen dürfen, zu verzichten. Ein solcher Verzicht steht der Erfüllung der jeweils vom Verzicht erfassten Bedingung gleich.

3.4.1.4 *Übernahmeangebot und Delisting der Magnesita*

Nach Abschluss des Kontrollerwerbs muss RHI-MAG oder eine Konzerngesellschaft der RHI-MAG als Käufer gemäß dem SPA, brasilianischem Recht und anwendbaren Bestimmungen (insbesondere die Bestimmungen des Novo Mercado) ein öffentliches Pflichtangebot an alle ausstehenden Magnesita Aktionäre ("**Free Float-Aktionäre**") zum Erwerb aller ausstehenden Aktien der Magnesita ("**Free Float-Aktien**") zu denselben Bedingungen wie unter dem SPA richten ("**Pflichtangebot**").

RHI-MAG oder eine Konzerngesellschaft der RHI-MAG als Käufer kann das Pflichtangebot mit einem Angebot für die Beendigung der Börsennotierung von Magnesita und/oder einem freiwilligen Delisting Angebot von Magnesita aus dem "Novo Mercado" Börsensegment verbinden ("**Delisting-Angebot**"). Nach den brasilianischen Regeln zur Beendigung der Börsennotierung muss das Delisting-Angebot an sämtliche Free Float-Aktionäre adressiert werden und der Kaufpreis für die Hingabe der Aktien im Zuge des Delisting-Angebots zumindest den angemessenen Wert (*fair value*) der Magnesita Aktien darstellen. Wird das Delisting-Angebot mit dem Pflichtangebot verbunden, ist das Delisting-Angebot ebenso an alle Free Float-Aktionäre zu richten. Wenn das Delisting-Angebot nach Abschluss des Pflichtangebots gelegt wird, besteht der Empfängerkreis des Delisting-Angebots aus jenen Free Float-Aktionären, die das Pflichtangebot nicht angenommen haben.

Das Delisting-Angebot gilt nach brasilianischem Recht als erfolgreich durchgeführt, wenn eine Zweidrittelmehrheit der Free Float-Aktionäre, die sich (und ihre Magnesita Aktien) zur Teilnahme im Delisting-Angebot angemeldet haben, ihre Magnesita Aktien in das Delisting-Angebot verkaufen oder dem Delisting ausdrücklich zustimmen.

Free Float-Aktionäre, die das Delisting-Angebot nicht annehmen, können in einer Nachfrist von drei Monaten nach Abschluss des Delisting-Angebots das Delisting-Angebot nachträglich annehmen. RHI-MAG beabsichtigt, dass spätestens nach

Erfüllung des Delisting-Angebots weniger als 5% der Magnesita Aktien im Besitz der Free Float-Aktionäre sind. RHI-MAG ist diesfalls als Hauptaktionär der Magnesita berechtigt, von den restlichen Free Float-Aktionären die Übertragung ihrer Magnesita Aktien gegen Bezahlung eines Kaufpreises in gleicher Höhe wie unter dem Delisting-Angebot zu verlangen ("**Squeeze-Out**").

Sollte die Schwelle für den Squeeze-Out nicht erreicht werden, können Free Float-Aktionäre nach Abschluss des Delisting-Angebots und Verstreichen der Nachfrist die von ihnen gehaltenen Magnesita Aktien jederzeit zu einem frei festsetzbaren Kaufpreis an RHI-MAG veräußern ("**Zusatzverkäufe**").

3.4.1.5 Neue RHI-MAG Aktien und Gegenleistung für den Kontrollerwerb und im Rahmen des Pflichtangebots

Gemäß den Bestimmungen des SPA, hat RHI-MAG 10.000.000 Stück neue RHI-MAG Aktien auszugeben. Zum Teil sollen diese an die Verkäufer als Gegenleistung für den Kontrollerwerb ausgegeben werden, zum Teil werden diese an Free Float-Aktionäre als Gegenleistung im Rahmen des Pflichtangebots und die Differenz wird an institutionelle Investoren über den Markt gegen Bargeld ausgegeben.

Jene neuen RHI-MAG Aktien, welche an die Verkäufer und/oder an Free Float-Aktionäre als Gegenleistung ausgegeben werden, werden als "**Share Gegenleistung**" bezeichnet. Die Differenz zwischen dem Gesamtkaufpreis je Aktie (rund EUR 8,19) und dem in Aktien geleisteten Kaufpreis je Aktie wird in bar bezahlt ("**Bargegenleistung**"). Die gesamte Bargegenleistung wird angesichts des vierten Rückkaufprogramms und des fünften Rückkaufprogramms von Magnesita und der Einziehung von Aktien durch Magnesita im Wert von rund EUR 8,19 je so stornierte Aktie abnehmen.

a Gegenleistung für Kontrollerwerb

Der Kaufpreis für den Kontrollerwerb alleine liegt daher bei 50.894.981 ausgegebenen Magnesita Aktien zwischen EUR 191.672.757,50 (46%) und EUR 208.339.962,00 (50% plus eine Aktie) ("**Kontrollpreis**"). Der Kontrollpreis setzt sich aus Anteilen an der Share Gegenleistung und an der Bargegenleistung zusammen.

Wie schon oben ausgeführt, beträgt die Gesamtanzahl der Share Gegenleistung 10.000.000 Stück neue RHI-MAG Aktien. Die Beteiligung dieser 10.000.000 Stück neue RHI-MAG Aktien, die tatsächlich für den Kontrollerwerb an die Verkäufer ausgegeben wird, ist abhängig von der tatsächlich von den Verkäufern bei Abschluss des Kontrollerwerbs gehaltenen Magnesita Aktien am Grundkapital der Magnesita. RHI-MAG hat daher 4.600.000 bis 5.000.000 Stück neue RHI-MAG Aktien an die Verkäufer zuzuteilen und auszugeben. Dies entspricht bei einer Bewertung von EUR 17,50 je RHI-MAG Aktie einem Gegenwert in Höhe von EUR 80.500.000 bis EUR 87.500.000,00 ("**Share Gegenleistung Verkäufer**").

Der Anteil der Verkäufer an der Bargegenleistung wird – abhängig von der Anzahl

der tatsächlich von den Verkäufern im Wege des Kontrollerwerbs erhaltenen Magnesita Aktien –EUR 111.172.757,50 und EUR 120.839.962,00 betragen ("**Bargegenleistung Verkäufer**").

b Gegenleistung für Pflichtangebot

Die Free Float-Aktionäre müssen im Pflichtangebot gleichbehandelt werden wie die Verkäufer im Rahmen des Kontrollerwerbs.

Deshalb stehen den Free Float-Aktionären folgende Möglichkeiten offen:

- Gegenleistung bestehend aus Share Gegenleistung, mit einem Ausgleichsbetrag (sofern nicht ausreichend RHI-MAG Aktien vorhanden sind) in Bar ("**Gemischte Gegenleistung Free Float Aktionäre**"); oder
- Ausschließlich Gegenleistung in Bar ("**Reine Bargegenleistung Free Float Aktionäre**").

Wenn ein Free Float Aktionär die Gemischte Gegenleistung Free Float Aktionäre fordert, bekommt er neu auszugebende RHI-MAG Aktien ("**Share Gegenleistung Free Float**"). Je nach Anzahl der RHI-MAG Aktien, aus der sich die Share Gegenleistung der Verkäufer zusammensetzt, werden zwischen 5.000.000 und maximal 5.400.000 Stück RHI-MAG Aktien als Share Gegenleistung für Free Float Aktionäre zur Verfügung stehen. Die Share Gegenleistung Free Float hat bei einem Ausgabewert einer RHI-MAG Aktie von EUR 17,50 einen baren Gesamtgegenwert in Höhe von EUR 87.500.000,00 bis EUR 94.500.000,00. Ausgleichsbeträge (sofern es welche gibt) für die Gemischte Gegenleistung Free Float Aktionäre werden in Bar bezahlt. Somit wäre bei 100%-iger Annahme des Pflichtangebots eine bare Gegenleistung in Höhe von EUR 120.839.945,62 bis EUR 130.507.150,11 an die Free Float-Aktionäre zu leisten ("**Bargegenleistung Free Float Aktionäre**"). Die Share Gegenleistung Free Float Aktionäre und die Bargegenleistung Free Float Aktionäre bilden gemeinsam die Gemischte Gegenleistung Free Float Aktionäre. Die Bargegenleistung Free Float Aktionäre wird angesichts des vierten Rückkaufprogramms und des fünften Rückkaufprogramms von Magnesita und der Einziehung von Aktien durch Magnesita abnehmen.

Als eine Alternative zur Gemischten Gegenleistung Free Float Aktionäre wird den Free Float-Aktionären im Rahmen des Pflichtangebots eine reine Bargegenleistung angeboten.

Wird das Pflichtangebot von sämtlichen Free Float-Aktionären angenommen, beträgt die Gemischte Gegenleistung Free Float-Aktionäre – je nach Anzahl der RHI-MAG Aktien aus der sich die Share Gegenleistung der Verkäufer zusammensetzt – zwischen EUR 208.339.945,62 und EUR 225.007.150,11 (angepasst je nach SELIC-Zinssatz) ("**Free Float-Preis**"). Die Gemischte Gegenleistung Free Float Aktionäre wird angesichts des vierten Rückkaufprogramms und des fünften Rückkaufprogramms von Magnesita und der Einziehung von Aktien durch Magnesita im Wert von rund 8,19 Euro je so stornierte Aktie abnehmen.

c Abnahmepflicht und –recht der Verkäufer (Top-Up Shares)

Das SPA verpflichtet die Verkäufer – zusätzlich zur Share Gegenleistung Verkäufer im Rahmen des Kontrollerwerbs - neue RHI-MAG Aktien zu übernehmen, falls die Anzahl der neuen RHI-MAG-Aktien, die als Share Gegenleistung ausgegeben werden, geringer ist als die Gesamtzahl der 10.000.000 neuen RHI-MAG Aktien, die im Rahmen der Transaktion ausgegeben werden sollen. Die Verkäufer sind unter dem SPA verpflichtet, insgesamt mindestens 6.500.000 Stück neue RHI-MAG Aktien als Share Gegenleistung zu erwerben. Darin enthalten ist die Share Gegenleistung der Verkäufer für den Kontrollerwerb im Ausmaß von maximal 5.000.000 Stück.

Weiters haben die Verkäufer das Recht (aber nicht die Verpflichtung), 1.500.000 zusätzliche RHI-MAG Aktien zu erwerben, wodurch die Gesamtanzahl der durch sie erwerbbaaren RHI-MAG Aktien 8.000.000 Stück beträgt. Im Rahmen des Pflichtangebots müssen die Verkäufer daher – abhängig von der bereits durch die Share Gegenleistung Verkäufer übernommenen RHI-MAG Aktien - mindestens 1.500.000 und können bis zu maximal 3.400.000 weitere RHI-MAG Aktien nach dem Kontrollerwerb erwerben ("**Top-Up Shares**").

Die Verkäufer haben RHI (nach der Verschmelzung: RHI-MAG) (i) binnen einer Frist von 12 Monaten nach Unterzeichnung des SPA, sohin bis zum 06.10.2017, oder (ii) binnen fünf Werktagen nach der Erfüllung oder dem Verzicht der letzten Regulatorischen Bedingung, die maximale Anzahl an Top-Up Shares, die sie beabsichtigen zu erwerben, mitzuteilen ("**Maximale Top-Up Shares**").

RHI-MAG hat nach Ablauf der Pflichtangebotsfrist die Anzahl der von den Verkäufern mindestens abzunehmenden Top-Up Shares mitzuteilen. Die Verkäufer sind sodann verpflichtet, mindestens die gemeldete Anzahl an Top-Up Shares zu übernehmen.

d Bezahlung der Bargegenleistung Verkäufer

Die Bargegenleistung Verkäufer wird an die Verkäufer wie folgt bezahlt:

RHI-MAG hat bei Abschluss des Kontrollerwerbs einen Anteil der Bargegenleistung Verkäufer entsprechend dem Wert der Maximalen Top-Up Shares auf das Treuhandkonto der Barclays Bank PLC ("**Treuhandkonto**"), des Treuhänders, welcher für die Abwicklung der Top-Up Shares von Dutch Brasil Holding und den Verkäufern als Treuhänder ("**Treuhänder**") bestellt wird ("**Treuhandvereinbarung**"), zu überweisen ("**Treuhand Bargegenleistung**"). Die Überweisung der Treuhand Bargegenleistung besichert die Bezahlung des Ausgabepreises der von den Verkäufern zu übernehmenden Top-Up Shares.

Sobald RHI-MAG die Treuhand Bargegenleistung am Treuhandkonto hinterlegt hat und das Pflichtangebot abgeschlossen ist, haben RHI-MAG und die Verkäufer dem Treuhänder mitzuteilen, wie viele Top-Up Shares von den Verkäufern tatsächlich erworben wurden. Der Treuhänder hat jenen Betrag, der dem Wert der von den

Verkäufern übernommenen Top-Up Shares entspricht, abzüglich etwaiger Gewinnausschüttungen auf solche Top-Up Shares und zuzüglich aufgelaufener Zinsen an RHI (nach der rechtswirksamen Verschmelzung RHI-MAG), den Rest an die Verkäufer auszubezahlen.

3.4.1.6 *Umstrukturierung der RHI Gruppe*

Als aufschiebende Bedingung des SPA hat RHI vor Abschluss des Kontrollerwerbs die Umstrukturierung durchzuführen. Solange die Regulatorischen Bedingungen nicht vollumfänglich erfüllt sind, ist RHI nicht verpflichtet, die für die Umstrukturierung notwendigen Maßnahmen durchzuführen.

Die Umstrukturierung der RHI Gruppe setzt sich gesellschaftsrechtlich aus zwei Schritten zusammen:

- (i) der Spaltung; sowie darauf folgend
- (ii) die Verschmelzung.

Durch die Spaltung bleibt die Börsennotiz von RHI an der Wiener Börse unberührt. Erst durch die Rechtswirksamkeit der Verschmelzung kommt es zur Beendigung der Börsennotierung (*Delisting*) von RHI, wobei allerdings zeitgleich die Aktien der Gesamtrechtsnachfolgerin RHI-MAG gemäß dem SPA im Premium Segment der "Official List" am "Main Market" der London Stock Exchange börsennotiert sein werden.

3.4.1.7 *Abspaltung des Geschäftsbetriebs und von Beteiligungen der RHI auf die RHI GmbH*

RHI beabsichtigt, vor dem Erwerb der Magnesita ihren gesamten operativen Geschäftsbetrieb samt der im Spaltungs- und Übernahmevertrag genannten Beteiligungen auf die RHI GmbH im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zu übertragen. Mit Ausnahme der Mittel, mit denen das Stammkapital aufgebracht wird, verfügt die RHI GmbH vor Rechtswirksamkeit der Spaltung über keine wesentlichen weiteren Vermögenswerte und hat auch keine wesentlichen Verbindlichkeiten.

Die Spaltung soll vor der Verschmelzung erfolgen, um den Verbleib des derzeitigen operativen Betriebs und der in Österreich beschäftigten Arbeitnehmer der RHI in einer österreichischen Gesellschaft sicherzustellen. Eine Übertragung des derzeitigen operativen Betriebs der RHI in die RHI-MAG ist nicht vorgesehen.

Die Verschmelzung als zweiter Schritt der Umstrukturierung ist gemäß den Bestimmungen des Verschmelzungsplans unter anderem aufschiebend bedingt mit der Rechtswirksamkeit der Spaltung, weshalb die Spaltung der Verschmelzung notwendigerweise strukturell vorgelagert ist.

RHI ist vertraglich verpflichtet, die Spaltung als aufschiebende Bedingung (siehe Punkt 3.4.1.1) des SPA zur Erfüllung des Kontrollerwerbs durchzuführen. Die Nichtdurchführung der Spaltung hat die Verpflichtung zur Zahlung einer Break Fee durch Dutch Brasil Holding und RHI an die Verkäufer zur Folge.

a Spaltungs- und Übernahmungsvertrag

Der Vorstand der RHI und die Geschäftsführung der RHI GmbH haben am 23.06.2017 den Spaltungs- und Übernahmungsvertrag errichtet.

Die Wirksamkeit des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags ist aufschiebend bedingt durch (i) die Genehmigung des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags durch die Hauptversammlung der RHI und die Generalversammlung der RHI GmbH und (ii) die Genehmigung der Verschmelzung durch die Hauptversammlungen der RHI und RHI-MAG.

Der Vorstand der RHI soll durch die Hauptversammlung der RHI ermächtigt werden, in seinem Ermessen und im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der RHI GmbH die Spaltung erst dann zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden, wenn (i) keine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklagen gegen die Beschlüsse der Hauptversammlung der RHI über die Spaltung oder damit zusammenhängenden Beschlüsse, insbesondere auch die im Rahmen der Verschmelzung zu fassenden Beschlüsse der Hauptversammlung der RHI, die anhängig sind oder (ii) derartige Klagen nach rechtlicher Prüfung die Eintragung der Spaltung bzw der Verschmelzung im Firmenbuch (und damit deren Wirksamwerden und damit das Wirksamwerden aller damit zusammenhängenden Beschlüsse) voraussichtlich nicht verhindern werden. Sollte auf Grund von anhängigen Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklagen eine Eintragung der Spaltung und der Verschmelzung und der damit zusammenhängenden Beschlüsse verzögert werden, so ist der Vorstand der RHI mit Zustimmung des Aufsichtsrats und im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der RHI GmbH – und ohne dass es einer weiteren Beschlussfassung in einer Hauptversammlung bedarf – ermächtigt, den noch nicht im Firmenbuch durchgeführten Spaltungs- und Übernahmungsvertrag einvernehmlich mit Rückwirkung auf den 31.12.2016 aufzulösen und den gestellten Firmenbuchantrag zurückzuziehen.

b Abzuspaltende Vertragsverhältnisse und Vermögenswerte

Die Bestimmungen des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags sehen vor, dass RHI folgende Vertragsverhältnisse und Vermögenswerte auf RHI GmbH überträgt:

- den gesamten operativen Geschäftsbetrieb von RHI, sofern nicht unter Kapitel 4.10.2 des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags genannt;
- jene Aktiva und Passiva, die in der dem Spaltungs- und Übernahmungsvertrag als Anlage angeschlossenen Übertragungsbilanz von RHI zum 31.12.2016, 24:00 Uhr, MEZ, insgesamt ausgewiesen sind, insbesondere die Gegenstände des Anlagevermögens und die Gegenstände des Umlaufvermögens sowie Forderungen und Verbindlichkeiten, mit Ausnahme der in Kapitel 4.10.2 des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags genannten, jedoch unter Berücksichtigung der im Zeitraum vom 01.01.2017 bis zur Wirksamkeit der Spaltung im Zeitpunkt der Eintragung im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien, Österreich, eintretenden Veränderungen, die aus den zum Rechnungswesen der RHI gehörenden Aufzeichnungen ersichtlich sind. Weiters gehören dazu

sämtliche Vermögensgegenstände (insbesondere im funktionellen Zusammenhang mit Produktionsbetrieb und Warenlagern), Verträge, Rechte und Verpflichtungen, anhängige Gerichts- und Verwaltungsverfahren, soweit sie funktionell dem übertragenen Vermögen zuzurechnen sind oder sich darauf beziehen, selbst wenn sie nicht explizit aus der Übertragungsbilanz ersichtlich sind;

- sämtliche Kommanditanteile von RHI an Refractory Intellectual Property GmbH & Co KG (eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 219265 z), Wienerbergstraße 11, 1100 Wien;
- sämtliche Geschäftsanteile von RHI an Refractory Intellectual Property GmbH (eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 218190 v), Wienerbergstraße 9, 1100 Wien;
- 74,8% der Geschäftsanteile von RHI an RHI Refractories Raw Material GmbH (eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 138973 y), Wienerbergstraße 9, 1100 Wien;
- sämtliche Geschäftsanteile von RHI an Veitscher Vertriebsgesellschaft m.b.H. (eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 127094 d), Wienerbergstraße 9, 1100 Wien;
- sämtliche Komplementäranteile von RHI an Veitsch-Radex GmbH & Co OG (eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 221994 m), Wienerbergstraße 9, 1100 Wien;
- sämtliche Geschäftsanteile von RHI an Veitsch-Radex GmbH (eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 219532 t), Wienerbergstraße 9, 1100 Wien;
- sämtliche Geschäftsanteile von RHI an "VEITSCH-RADEX" Vertriebsgesellschaft m.b.H. (eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 168287 g), Wienerbergstraße 9, 1100 Wien;
- alle Vertragsverhältnisse von RHI mit Ausnahme der in Kapitel 4.10.2 des Spaltungs- und Übernahmevertrags genannten, jeweils in der geltenden Fassung samt allfälligen Nachträgen und Änderungen, einschließlich Finanzierungsverträge (insbesondere die in der entsprechenden Anlage zum Spaltungs- und Übernahmevertrag genannten Finanzierungsverträge), Garantien und Patronatserklärungen (insbesondere die in der entsprechenden Anlage zum Spaltungs- und Übernahmevertrag genannten Garantien und Patronatserklärungen), Mietverträge betreffend die von RHI genutzten Geschäftsräume und sonstige Bestandverträge (insbesondere die in der entsprechenden Anlage zum Spaltungs- und Übernahmevertrag genannten Bestandverträge) und Dienstverträge von Mitarbeitern von RHI (etwa freie Mitarbeiter, Arbeiter oder Angestellte) einschließlich Pensionsverträge oder Pensionsansprüche und sonstige vertragliche und nebenvertragliche Ansprüche

aus dem Dienstverhältnis sowie damit verbundene Abgaben und sonstige öffentlich-rechtliche Lasten oder Obliegenheiten, Verbindlichkeiten und Personalrückstellungen, allen Mitgliedschaften bei Institutionen, Vereinen und Verbänden (insbesondere die in der entsprechenden Anlage zum Spaltungs- und Übernahmevertrag genannten Mitgliedschaften sowie alle mit diesen Vertragsverhältnissen in Zusammenhang stehenden Rechtsstreitigkeiten);

- alle Zusatz- und Änderungsvereinbarungen sowie Nachträge zu den vorstehenden Rechtsgeschäften und Verträgen;
- sämtliche Liegenschaften im Alleineigentum oder Miteigentum von RHI sowie sämtliche verbücherte und nicht verbücherte Rechte von RHI an Liegenschaften mit Ausnahme der in Kapitel 4.10.2 des Spaltungs- und Übernahmevertrags genannten, insbesondere die in der entsprechenden Anlage zum Spaltungs- und Übernahmevertrag genannten Liegenschaften und Rechte an Liegenschaften;
- sämtliche im Eigentum von RHI stehenden Marken, Patente, Domains und sonstigen Immaterialgüterrechte mit Ausnahme der in Kapitel 4.10.2 des Spaltungs- und Übernahmevertrags genannten, insbesondere die in der entsprechenden Anlage zum Spaltungs- und Übernahmevertrag genannten Marken, Patente, Domains und sonstigen Immaterialgüterrechte;
- sämtliche im Eigentum von RHI stehenden Kraftfahrzeuge mit Ausnahme der in Kapitel 4.10.2 des Spaltungs- und Übernahmevertrags genannten, insbesondere die in der entsprechenden Anlage zum Spaltungs- und Übernahmevertrag genannten Kraftfahrzeuge;
- alle öffentlich-rechtlichen Rechte, Bewilligungen, Berechtigungen und Lizenzen sowie Verpflichtungen sowie sämtliche sonstige Rechte und Rechtsverhältnisse mit Ausnahme der in Kapitel 4.10.2 des Spaltungs- und Übernahmevertrags genannten, insbesondere die in der entsprechenden Anlage zum Spaltungs- und Übernahmevertrag genannten Rechte, Bewilligungen, Berechtigungen und Lizenzen;
- sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber mit RHI verbundenen Unternehmen;

Folgende Vertragsverhältnisse und Vermögenswerte verbleiben bei RHI und werden nicht auf RHI GmbH übertragen:

- insbesondere jene Aktiva und Passiva, die dem Spaltungs- und Übernahmevertrag als Anlage angeschlossenen Restvermögens(Spaltungs)bilanz der RHI zum 01.01.2017 insgesamt ausgewiesen sind, jedoch unter Berücksichtigung der im Zeitraum vom 01.01.2017 bis zur Wirksamkeit der Spaltung im Zeitpunkt der Eintragung im Firmenbuch eintretenden Veränderungen, die sich aus dem zum Rechnungswesen gehörenden sonstigen Aufzeichnungen ergeben;

- sämtliche Geschäftsanteile von RHI an RHI GmbH;
- sämtliche Aktien von RHI an RHI-MAG;
- 25% der Geschäftsanteile von RHI an RHI Refractories Raw Material GmbH (eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 138973 y), Wienerbergstraße 9, 1100 Wien;
- sämtliche Vertragsverhältnisse von RHI, die in direktem Zusammenhang mit der Börsennotiz von RHI an der Wiener Börse stehen, insbesondere der Vertrag zwischen der Wiener Börse AG und der RHI vom 19.11.2001 samt Nachträgen, sowie sämtliche Vertragsverhältnisse von RHI, die in direktem Zusammenhang mit der künftigen Börsennotiz von RHI-MAG an der Londoner Börse stehen;
- das SPA und sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen und Erklärungen von RHI einschließlich aller Zusatz- und Änderungsvereinbarungen sowie Nachträge zu den vorstehenden Dokumenten;
- sämtliche Vermögenswerte der RHI, die RHI-MAG benötigt, um den Ort der tatsächlichen Geschäftsführung in Österreich aufrechtzuerhalten;
- die in der entsprechenden Anlage zum Spaltungs- und Übernahmevertrag angeführten Beraterverträge;
- sämtliche im Zusammenhang mit der Spaltung und der Verschmelzung von RHI abgeschlossenen Verträge mit dem Spaltungsprüfer, dem Restvermögensprüfer und dem Verschmelzungsprüfer;
- das zu GZ 41 Cg 44/17d vor dem Handelsgericht Wien geführte Anfechtungsverfahren der Staller Investments GmbH, FN 276784 k, gegen RHI;
- sämtliche Verträge der RHI in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Kontrollerwerb, der Spaltung und der Verschmelzung.

c Spaltungsprüfer

Mit Beschluss des Handelsgerichts Wien als Firmenbuchgericht vom 01.06.2017 wurde die PKF Österreicher-Staribacher Wirtschaftsprüfungs GmbH & Co KG, FN 320092 z, als Spaltungsprüfer gemäß § 17 SpaltG iVm § 96 GmbHG, § 220b AktG bestellt ("**Spaltungsprüfer**").

Gemäß § 17 iVm § 3 Abs 4 SpaltG ist im Zuge der Spaltung für die RHI vom für die RHI zuständigen Gericht ein Restvermögensprüfer zu bestellen. Der Restvermögensprüfer kann zugleich Spaltungsprüfer sein, weshalb mit Beschluss des Handelsgerichts Wien als Firmenbuchgericht vom 01.06.2017 die PKF Österreicher-Staribacher Wirtschaftsprüfungs GmbH & Co KG, FN 320092 z, als Restvermögensprüfer bestellt wurde ("**Restvermögensprüfer**").

d Bereitgestellte Dokumente

Für die Durchführung der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 1 Abs 2 Z 2 iVm § 17 SpaltG unter Anwendung des Art VI UmgrStG hat RHI folgende Dokumente mindestens einen Monat vor Beschlussfassung über die Spaltung in der außerordentlichen Hauptversammlung den RHI Aktionären zur Verfügung zu stellen:

- Spaltungs- und Übernahmevertrag
- die geprüften Jahresabschlüsse und Lageberichte der RHI sowie der RHI GmbH für die letzten drei Geschäftsjahre einschließlich der Corporate Governance Berichte, soweit diese nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu erstellen waren;
- die geprüfte Schlussbilanz der RHI zum 31.12.2016;
- der gemeinsame Spaltungsbericht des Vorstands der RHI und der Geschäftsführer der RHI GmbH;
- der Prüfungsbericht des gerichtlich bestellten Spaltungsprüfers PKF Österreicher-Staribacher Wirtschaftsprüfungs GmbH & Co KG; und
- der gemeinsame Spaltungsbericht der Aufsichtsräte von RHI und RHI GmbH.

3.4.1.8 Verschmelzung

Zur Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung hat RHI RHI-MAG (siehe Punkt 3.1.4) mit einem Grundkapital in Höhe von EUR 45.000,00, das in 45.000 Aktien zerlegt ist, gegründet. RHI ist vor der Verschmelzung Alleinaktionärin der RHI-MAG.

Nach Rechtswirksamkeit der Spaltung (dh bei Eintragung im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien, Österreich), wird RHI durch eine grenzüberschreitende Verschmelzung durch Aufnahme in die RHI-MAG verschmolzen. Am Tag der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung werden alle Vermögenswerte, Rechte, Bewilligungen, Verbindlichkeiten und sonstigen vertraglichen Beziehungen, die nach der Spaltung bei RHI verbleiben, durch Gesamtrechtsnachfolge auf die RHI-MAG übertragen.

a Vermögensübertragung

Durch die Verschmelzung überträgt RHI ihre gesamten nach Rechtswirksamkeit der Spaltung noch verbleibenden Vertragsverhältnisse, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf RHI-MAG. RHI erlischt ohne Liquidation.

Gemäß den Bestimmungen des gemeinsamen Verschmelzungsplans werden daher im Zuge der Verschmelzung insbesondere folgende Vertragsverhältnisse, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf RHI-MAG übertragen:

- insbesondere jene Aktiva und Passiva, die in der dem Verschmelzungsplan als Anlage angeschlossenen angepassten Schlussbilanz unter Berücksichtigung der Spaltung zum 31.12.2016 insgesamt ausgewiesen sind, jedoch unter Berücksichtigung der im Zeitraum vom 01.01.2017 bis zur Wirksamkeit der

- Verschmelzung eintretenden Veränderungen, die sich aus den zum Rechnungswesen gehörenden sonstigen Aufzeichnungen ergeben;
- sämtliche Geschäftsanteile von RHI an RHI GmbH;
 - sämtliche Aktien von RHI an RHI-MAG;
 - 25% der Geschäftsanteile von RHI an RHI Refractories Raw Material GmbH (eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 138973 y), Wienerbergstraße 9, 1100 Wien;
 - sämtliche Vertragsverhältnisse von RHI, die in direktem Zusammenhang mit der Börsennotiz von RHI an der Wiener Börse stehen, insbesondere der Vertrag zwischen der Wiener Börse AG und der RHI vom 19.11.2001 samt Nachträgen, sowie sämtliche Vertragsverhältnisse von RHI, die in direktem Zusammenhang mit der künftigen Börsennotiz von RHI-MAG an der Londoner Börse stehen;
 - das SPA und sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen und Erklärungen von RHI einschließlich aller Zusatz- und Änderungsvereinbarungen sowie Nachträge zu den vorstehenden Dokumenten;
 - sämtliche Vermögenswerte der RHI, die RHI-MAG benötigt, um den Ort der tatsächlichen Geschäftsführung in Österreich aufrechtzuerhalten;
 - die in der entsprechenden Anlage zum Spaltungs- und Übernahmevertrag angeführten Beraterverträge;
 - sämtliche im Zusammenhang mit der Spaltung und der Verschmelzung von RHI abgeschlossenen Verträge mit dem Spaltungsprüfer, dem Restvermögensprüfer und dem Verschmelzungsprüfer;
 - das zu GZ 41 Cg 44/17d vor dem Handelsgericht Wien geführte Anfechtungsverfahren der Staller Investments GmbH, FN 276784 k, gegen RHI;
 - sämtliche Verträge der RHI in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Kontrollerwerb, der Spaltung und der Verschmelzung.

b Share-for-Share Austausch

Mit Rechtswirksamkeit der Verschmelzung (deren Zeitpunkt sich nach niederländischem Recht als dem auf die übernehmende Gesellschaft anwendbaren Recht bestimmt) erlischt die RHI ohne Liquidation. Eines gesonderten Auflösungsbeschlusses der Hauptversammlung der RHI bedarf es nicht. Durch die Beendigung gehen die von RHI ausgegebenen Aktien unter. Die Notierung der RHI im Amtlichen Handel der Wiener Börse AG erlischt ex lege.

RHI Aktionäre erhalten je eine RHI-MAG-Aktie im Nominalbetrag von EUR 1,00 (Euro eins) für eine RHI Aktie (Umtauschverhältnis 1:1) ("**Umtauschverhältnis**"). Aufgrund dieses Umstands sowie des Umtauschverhältnisses und der Übertragung

der gesamten Vertragsverhältnisse, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der RHI auf RHI-MAG im Wege der Verschmelzung bedarf es keiner Wertermittlung und/oder barer Zuzahlungen. Der gemäß § 7 EU-VerschG iVm § 220b AktG für RHI vom Aufsichtsrat der RHI bestellte Verschmelzungsprüfer, die PKF Österreicher-Staribacher Wirtschaftsprüfungs GmbH & Co KG, ("**Verschmelzungsprüfer**") hat die Gesetzmäßigkeit und Angemessenheit des Umtauschverhältnisses bestätigt.

c Gesetzliches Austrittsrecht und Barabfindung

Details des Austrittsrechts der Aktionäre der RHI und ihr Anspruch auf Zahlung einer Barabfindung findet sich in Kapitel 3.4.1.11 dieses Prüfungsberichts des Vorstands der RHI und der Geschäftsführer der RHI GmbH sowie im des Verschmelzungsbericht des Vorstands der RHI und RHI-MAG zur beabsichtigten Verschmelzung.

d Aufschiebende Bedingungen

Gemäß dem gemeinsamen Verschmelzungsplan ist die Durchführung der Verschmelzung aufschiebend bedingt mit der Erfüllung – oder, soweit gesetzlich zulässig, mit dem Verzicht auf die Erfüllung durch beide verschmelzungsbeteiligte Gesellschaften – folgender Bedingungen:

- die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Handelbarkeit der Aktien der RHI-MAG, die im Zusammenhang mit der Verschmelzung an Aktionäre der RHI AG zugeteilt werden, an der London Stock Exchange muss durch Ausstellung einer *Confirmation of Eligibility* durch die UK Listing Authority bestätigt worden sein;
- keine staatliche Behörde einer zuständigen Jurisdiktion hat einen Beschluss oder ein Gesetz erlassen, verkündet oder vollstreckt, das rechtskräftig ist und die Durchführung der Verschmelzung gemäß den Bestimmungen des Verschmelzungsplans untersagt und kein Beschluss oder Gesetz wurde von einer staatlichen Behörde einer zuständigen Jurisdiktion erlassen, verkündet oder vollstreckt, das die Verschmelzung verhindert oder für rechtswidrig erklärt;
- der an die austrittswilligen Aktionäre der RHI, die rechtswirksam von ihrem Recht auf Austritt gegen angemessene Barabfindung gemäß § 10 EU-VerschG Gebrauch gemacht haben, zu bezahlende Abfindungsbetrag überschreitet insgesamt EUR 70.000.000,00 nicht;
- Genehmigung der Verschmelzung durch die Hauptversammlung der RHI-MAG;
- Genehmigung der Spaltung und der Verschmelzung durch die Hauptversammlung der RHI;
- Genehmigung der Spaltung durch die Generalversammlung der RHI GmbH;
- Eintragung der Spaltung in das österreichische Firmenbuch.

e Arbeitsrechtliche Mitbestimmung

Derzeit gibt es keine Arbeitnehmermitbestimmung im Sinne der Richtlinie 2001/86/EG auf Ebene der RHI-MAG. Auf Ebene der RHI besteht die vom österreichischen ArbVG vorgesehene Arbeitnehmermitbestimmung. Derzeit hat der Konzernbetriebsrat der RHI das Recht, ein Drittel (aufgerundet) der Mitglieder des Aufsichtsrats der RHI zu entsenden. Da die RHI im Durchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt, wäre es grundsätzlich erforderlich, einen Verhandlungsprozess mit einem besonderen Verhandlungsgremium über die Arbeitnehmermitbestimmung durchzuführen, die in der RHI-MAG nach Durchführung der Verschmelzung zur Anwendung kommen soll. Die Organe der verschmelzungsbeteiligten Gesellschaften haben sich darauf verständigt, der Hauptversammlung der RHI und der Gesellschafterversammlung der RHI-MAG vorzuschlagen, stattdessen die allgemeinen Regeln der Arbeitnehmermitbestimmung wie sie in Artikel 1:31 Abs 2 und 3 des niederländischen Gesetzes über die Arbeitnehmermitbestimmung in Europäischen Gesellschaften (*Wet rol werknemers bij de Europese vennootschap*) festgeschrieben sind ("**Standardregeln**"), in Übereinstimmung mit Abschnitt 2:333k Absatz 12 des Niederländisches Zivilgesetzbuches anzuwenden.

Die Standardregeln sehen vor, dass die Arbeitnehmervertreter nach der Verschmelzung das Recht haben, jene Anzahl an nicht geschäftsführenden Direktoren zu entsenden, die der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder entsprechen, die die Arbeitnehmervertreter zurzeit bei RHI entsenden können. Da die Arbeitnehmervertreter bei RHI derzeit berechtigt sind, ein Drittel (aufgerundet) der Direktoren des Aufsichtsrats der RHI zu entsenden, muss den Arbeitnehmervertretern auch das Recht eingeräumt werden, nach der Verschmelzung ein Drittel der nicht geschäftsführenden Direktoren der RHI-MAG zu entsenden. Der Verwaltungsrat der RHI-MAG wird nach der Verschmelzung aus siebzehn (17) nicht geschäftsführenden Direktoren bestehen. Wenn also die Verschmelzung wirksam wird, können sechs (6) nicht geschäftsführende Direktoren von den Arbeitnehmervertretern entsandt werden (ein Drittel der Gesamtzahl der nicht geschäftsführenden Direktoren von RHI-MAG, aufgerundet).

Die Verteilung der Sitze im Verwaltungsrat der RHI-MAG, die den Arbeitnehmern zustehen, hat alle Arbeitnehmer der RHI-Gruppe in der ganzen EU zu berücksichtigen und wird vom zuständigen Gremium, dem Europäischen Betriebsrat der RHI, festgelegt. Diese Entscheidung muss gemäß den genauen Verteilungsregeln erfolgen. Bei Anwendung dieser Verteilungsregeln wird voraussichtlich folgende Sitzverteilung gelten: Im Verwaltungsrat der RHI-MAG wird es 11 von den Aktionären bestimmte nicht geschäftsführende Direktoren geben, daher dürfen die Arbeitnehmer 6 Arbeitnehmervertreter entsenden (Drittelparität). Diese 6 Sitze wären wie folgt zu verteilen:

Österreich:	1 Sitz
Niederlande:	1 Sitz

Deutschland:	1 Sitz
Italien:	1 Sitz
Vereinigtes Königreich:	1 Sitz
Irland:	1 Sitz

Nach abgeschlossener Sitzverteilung können die Arbeitnehmer jedes EU-Mitgliedstaats, dem ein Sitz zusteht, nach den Regeln des lokalen Rechts ihren Vertreter in den Verwaltungsrat der RHI-MAG entsenden. In Österreich ist der Konzernbetriebsrat für die Entsendung zuständig.

3.4.1.9 *Genehmigtes Kapital der RHI-MAG*

Gemäß § 4 der Satzung der RHI-MAG beträgt das genehmigte Grundkapital der RHI-MAG ("**Genehmigte Kapital**") derzeit EUR 225.000. Das Genehmigte Grundkapital ist in 225.000 Aktien mit einem Nennwert von jeweils EUR 1,00 (Euro eins) aufgeteilt. Es ist vorgesehen, dass mit Rechtswirksamkeit der Verschmelzung die Satzung der RHI-MAG geändert wird, wobei diese Änderung eine Änderung des Genehmigten Grundkapitals auf den Betrag von EUR 100.000.000,00 beinhaltet, das in 100.000.000 Aktien zu einem Nennwert von jeweils EUR 1,00 (Euro eins) aufgeteilt werden wird.

3.4.1.10 *Erste Kapitalerhöhung*

Die Aktionäre der RHI erhalten als Gegenleistung für ihre untergehenden RHI Aktien neue RHI-MAG Aktien, welche von RHI-MAG aus ihrem genehmigten Kapital ausgegeben werden.

Zunächst werden mit Rechtswirksamkeit der Verschmelzung alle 45.000 Stück von RHI-MAG ausgegebenen Aktien eingezogen und gleichzeitig auf Basis des Umtauschverhältnisses von 1:1 39.819.039 Stück junge Aktien im Nominalbetrag von je EUR 1,00 (Euro eins) an die RHI Aktionäre ausgegeben ("**Erste Kapitalerhöhung**"). Das Grundkapital der RHI-MAG wird somit nach der Verschmelzung in dieselbe Anzahl an Aktien zerlegt sein wie das Grundkapital der RHI vor der Verschmelzung. Die Verschmelzung ist daher verhältnismäßig.

RHI wird als Alleinaktionärin der RHI-MAG den Verwaltungsrat der RHI-MAG ermächtigen, bis zu 10.000.000 Stück neu geschaffene RHI-MAG Aktien auch unter Bezugsrechtsausschluss an die Verkäufer und an jene Aktionäre der Magnesita auszugeben, die im Zuge des Pflichtangebots das Angebot und nicht das reine Barangebot annehmen ("**Genehmigtes Kapital**"). Die Zeichnung der im Zuge von Kapitalerhöhungen von RHI-MAG auszugebenden bis zu 10.000.000 Stück RHI-MAG Aktien wird zu einer Verwässerung der derzeitigen RHI Aktionäre als Aktionäre der RHI-MAG nach der Verschmelzung führen.

3.4.1.11 *Barabfindung und Delisting*

Im Hinblick auf die Börsennotierung der RHI bezweckt die Verschmelzung den ordentlichen Widerruf der Notierung der Aktien der RHI im Amtlichen Handel der Wiener Börse AG (*Delisting*) und ermöglicht das UK Listing der RHI-MAG Aktien

(in Form von Depositary Interests) nach Rechtswirksamkeit der Verschmelzung.

Das auf die Verschmelzung anzuwendende EU-VerschG sieht zwingend ein Recht jener Aktionäre der übertragenden Gesellschaft (Aktionäre der RHI) auf angemessene Barabfindung gegen Hingabe ihrer Aktien vor, die

- (i) in der Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft gegen den Verschmelzungsbeschluss stimmen;
- (ii) Widerspruch zur Niederschrift erklären;
- (iii) noch in der Hauptversammlung oder spätestens binnen eines Monats nach dem Verschmelzungsbeschluss erklären, das Barabfindungsangebot der RHI anzunehmen; und
- (iv) vom Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bis zur Geltendmachung des Rechts auf Barabfindung Aktionär der übertragenden Gesellschaft waren ("**Barabfindungsaktionäre**").

3.4.1.12 Rechtliche Erläuterung zur Barabfindung; Auszahlung der Barabfindung

Barabfindungsaktionäre, die nicht RHI-MAG Aktionäre werden wollen, können entweder ihre RHI Aktien bis Nachweisstichtag, also dem Bankarbeitstag vor dem Tag der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung, über die Wiener Börse verkaufen (und so möglicherweise einen Betrag erzielen, der über dem Barabfindungsangebot liegt, wenn der Aktienkurs oder der Verkaufspreis das Barabfindungsangebot übersteigt) oder von ihrem Recht auf Barabfindung Gebrauch machen ("**Barabfindungsrecht**").

a Rechtliche Rahmenbedingungen

Gemäß § 10 EU-VerschG steht jedem RHI-Aktionär das Recht auf angemessene Barabfindung gegen Hingabe seiner Anteile zu, wenn er in der außerordentlichen Hauptversammlung der RHI, die über die Verschmelzung beschließt, gegen den Verschmelzungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat und vom Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bis zur Geltendmachung des Rechts Aktionär der RHI war. Das Angebot kann (i) gleichzeitig mit dem Widerspruch zur Niederschrift in der außerordentlichen Hauptversammlung der RHI angenommen werden, oder (ii) die Annahmeerklärung muss RHI schriftlich ("**Barabfindungsmitteilung**") binnen eines Monats nach dem Verschmelzungsbeschluss zugehen ("**Barabfindungsfrist**"). Der Anspruch auf Barabfindung ist mit der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung bedingt. Die Barabfindung ist am Tag der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung fällig und verjährt in drei Jahren.

Für die Erfüllung der Barabfindung einschließlich der Übertragungskosten ist den Barabfindungsaktionären Sicherheit zu leisten. Die Rechtmäßigkeitsbescheinigung gemäß § 14 Abs 3 EU-VerschG, die Voraussetzung für die rechtswirksame Durchführung der Verschmelzung ist, darf erst ausgestellt werden, wenn die

Barabfindungsansprüche der Aktionäre sichergestellt sind oder nachgewiesen wird, dass alle Barabfindungsaktionäre auf die Barabfindung verzichtet haben. Bei Anmeldung der beabsichtigten Verschmelzung zur Eintragung im Firmenbuch gemäß § 14 Abs 1 Z 8 EU-VerschG wird die Sicherstellung der tatsächlich beanspruchten Barabfindung nachgewiesen werden. Die Sicherstellung der Barabfindungsberechtigten wird durch eine Bankgarantie oder einen Barerlag, der von einem Treuhänder zu Gunsten der Barabfindungsberechtigten gehalten wird, erfolgen.

b Die Barabfindung

Die Barabfindung, die RHI-MAG den RHI-Aktionären anbietet beträgt EUR 26,50 je RHI Aktie (zum Zeitpunkt des Umtausches in eine RHI-MAG Aktien auf Basis des Umtauschverhältnisses) ("**Barabfindung**").

Gemäß den Bestimmungen des SPA kann RHI vom SPA zurücktreten, wenn im Rahmen der Verschmelzung eine Barabfindung im Gesamtbetrag von mehr als EUR 70.000.000,00 gemäß § 10 EU-VerschG an die Barabfindungsaktionäre zu zahlen ist. Der Abschluss des Kontrollerwerbs ist daher auch mit einer Barabfindungszahlung im Zuge der Verschmelzung von nicht mehr als EUR 70.000.000,00 bedingt.

Auf Grundlage von allgemein anerkannten Bewertungsmethoden, die von einem Bewertungsexperten angewendet wurden, hat RHI-MAG die Barabfindung pro RHI-Aktie ermittelt. Die Angemessenheit der Barabfindung wurde im Gutachten des Verschmelzungsprüfers bestätigt, bleibt jedoch Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung nach der Verschmelzung.

c Treuhänder der Barabfindung

Die Gesellschaften haben Herrn Notar Dr. Christian Mayer, Seilerstätte 28, 1010 Wien, Österreich, zum Treuhänder gemäß § 225a Absatz 2 AktG ("**Treuhänder**") bestellt. Der Treuhänder wird den Gesamtbetrag der Barabfindungsansprüche, die den Barabfindungsaktionären zustehen ("**Barabfindungstreuhänderlag**") bis zum Datum der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung, oder falls ein Barabfindungsaktionär von seiner Annahme des Barabfindungsangebots zurückgetreten ist, bis zur Erklärung des Rücktritts gegenüber seiner Depotbank, treuhändig halten. Am Datum der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung wird der Treuhänder dafür sorgen, dass der auf dem Treuhandkonto erliegenden Barabfindungstreuhänderlag der Raiffeisen Centrobank AG, Tegetthoffstraße 1, 1015 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 117507f, als Abwicklungsstelle, gutgeschrieben wird. Die Abwicklungsstelle wird dafür Sorge tragen, dass der Barabfindungsbetrag oder ein möglicher höherer Veräußerungserlös des Private Placements der Barabfindungsaktien den Konten der Barabfindungsaktionäre gutgeschrieben wird. (Zum Private Placement siehe sogleich unten)

d Abwicklung des Barabfindungsangebots

Die Barabfindungsaktien verbleiben bis zur Rechtswirksamkeit der Verschmelzung auf den Depots der Barabfindungsaktionäre.

Die Barabfindungsaktionäre sind verpflichtet, bei ihrer Depotbank ein Formular ("**Barabfindungsformular**") einschließlich insbesondere der Kontodaten, der Anzahl der RHI-Aktien, für die sie ihr Barabfindungsrecht ausüben ("**Barabfindungsaktien**"), dem Nachweis, dass sie die Barabfindungsaktien seit der über die Verschmelzung Beschluss fassenden Hauptversammlung der RHI gehalten haben, und die Anweisung, ihre Barabfindungsaktien bis zur Rechtswirksamkeit der Verschmelzung zu sperren, einzureichen. Dementsprechend bleiben die Barabfindungsaktionäre bis zur Rechtswirksamkeit der Verschmelzung rechtliche Eigentümer ihrer Barabfindungsaktien und können ihr Stimmrecht ausüben, sofern vor Rechtswirksamkeit der Verschmelzung eine außerordentliche Hauptversammlung abgehalten wird. RHI hat die Raiffeisen Centrobank AG, Tegethoffstraße 1, 1015 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuchgericht des Handelsgerichts Wien unter FN 117507 f ("**Abwicklungsstelle**") im Rahmen eines Bankenkonsortiums mit der Privatplatzierung (*private placement*) der Barabfindungsaktien bei qualifizierten Anlegern im Wege eines Accelerated Bookbuilding Verfahrens ("**ABB**") beauftragt. Sollte der Preis pro Barabfindungsaktie in einer solchen Privatplatzierung die Höhe der Barabfindung übersteigen, werden die Barabfindungsaktionäre diesen höheren Preis erhalten. Sobald die Verschmelzung rechtswirksam wird, werden die Barabfindungsaktien vom Depot der Barabfindungsaktionäre eingezogen, gegen RHI-MAG-Aktien zum Umtauschverhältnis getauscht und den im ABB identifizierten Anlegern zugeteilt und geliefert. Den Barabfindungsaktionären wird die Barabfindung oder ein im ABB erzielter höherer Preis gutgeschrieben.

e Rücktritt von der Annahme des Barabfindungsangebots

Sollte auf Grund von anhängigen Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklagen oder aus sonstigen Gründen eine Eintragung der Spaltung und der Verschmelzung und der damit zusammenhängenden Beschlüsse verzögert werden, so ist der Vorstand der RHI mit Zustimmung des Aufsichtsrats und im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der RHI GmbH und dem Verwaltungsrat der RHI-MAG – und ohne dass es einer weiteren Beschlussfassung in einer Hauptversammlung bedarf – ermächtigt, den noch nicht im Firmenbuch durchgeführten Spaltungs- und Übernahmevertrag und den Verschmelzungsplan einvernehmlich mit Rückwirkung auf den 31.12.2016 aufzulösen und den gestellten Firmenbuchantrag zurückzuziehen.

Gleichfalls sind die Barabfindungsaktionäre berechtigt, bis drei Bankarbeitstage vor dem Nachweisstichtag von ihrer Annahme des Barabfindungsangebots zurückzutreten.

Im Falle des Rücktritts vom Barabfindungsangebot sind die Barabfindungsaktionäre verpflichtet, gegenüber ihrer Depotbank und RHI zu erklären, dass sie von der Annahme des Barabfindungsangebots zurücktreten. Sie haben die Depotbank anzuweisen, ihre Barabfindungsaktien zu entsperren. Folglich werden die

Barabfindungsaktionäre keinen Anspruch auf Barabfindung haben. Die Übertragung der Barabfindungsaktien ist danach wieder möglich. Die Barabfindungsaktien werden nach Wirksamkeit der Verschmelzung zu neuen RHI-MAG-Aktien umgewandelt.

f Gerichtliche Überprüfung der Barabfindung

Zu Ausführungen über die gerichtliche Überprüfung der Barabfindung siehe Abschnitt [*Gerichtliche Überprüfung des Umtauschverhältnisses und der Barabfindung*] des gemeinsamen Verschmelzungsberichts.

Für den Fall dass ein gerichtliches Überprüfungsverfahren eine höhere Barabfindung für die Barabfindungsaktien festlegt, wird auf dem Depot des Barabfindungsaktionärs ein diesen Anspruch umfassendes Wertrecht eingebucht.

g Barabfindungsformular

Barabfindungsaktionäre haben für die Geltendmachung ihrer Barabfindungsansprüche das Barabfindungsformular, das dem gemeinsamen Verschmelzungsbericht angeschlossen ist, zu verwenden. Das Barabfindungsformular enthält weiterführende Erläuterungen über die Annahme und die Abwicklung des Barabfindungsangebots.

h Keine Verschmelzung

Sofern die Verschmelzung nicht rechtswirksam wird, werden die auf Inhaber lautenden Stückaktien der RHI, für die Austrittsrechte ausgeübt wurden, nicht übertragen. Es werden keine Zahlungen an Barabfindungsaktionäre geleistet und die Notierung der Inhaberaktien der RHI an der Wiener Börse wird nicht widerrufen und RHI wird nicht gelöscht.

3.4.1.13 Zweite Kapitalerhöhung

Nach der Verschmelzung und der Ersten Kapitalerhöhung (siehe Punkt 3.4.1.9) besteht das Grundkapital der RHI-MAG aufgrund des Umtauschverhältnisses aus 39.819.039 Stück Aktien.

Zum Abschluss des Kontrollerwerbs wird RHI-MAG ihr Grundkapital von 39.819.039 Stückaktien um mindestens 4.600.000 und höchstens 5.000.000 Stückaktien auf mindestens 44.419.039 und höchstens 44.819.039 Stückaktien erhöhen ("**Zweite Kapitalerhöhung**"), um an die Verkäufer die im SPA vereinbarte Anzahl an neuen RHI-MAG Aktien auszugeben ("**Neue Verkäufer RHI-MAG Aktien**"). Die Zweite Kapitalerhöhung findet nach der Verschmelzung und unter Bezugsrechtsausschluss statt. Es wird zu einer Verwässerung des Anteilsbesitzes der an der RHI-MAG nach der Verschmelzung und vor der Zweiten Kapitalerhöhung beteiligten Aktionäre kommen.

3.4.1.14 Dritte Kapitalerhöhung

Im Rahmen des Pflichtangebots sind an alle Free Float-Aktionäre für die restlichen

Magnesita Aktien mindestens 5.000.000 und bis zu 5.400.000 Stück weitere neue RHI-MAG Aktien zu begeben ("**Dritte Kapitalerhöhung**"). Das Gesamtvolumen neu zu begebender RHI-MAG Aktien im Rahmen der Transaktion wird nach der Zweiten und Dritten Kapitalerhöhung auf 10.000.000 Stück steigen. Das Grundkapital von mindestens 44.419.039 Stückaktien nach der Verschmelzung und nach der Zweiten Kapitalerhöhung wird daher auf 49.819.039 Stück Aktien erhöht werden.

Soweit die Anzahl der ausgegebenen neuen RHI-MAG Aktien, unter Berücksichtigung der gesamten Share Gegenleistung im Zuge des Kontrollerwerbs, des Pflichtangebots und aller von den Verkäufern erworbenen Top-Up-Shares, weniger als 10.000.000 beträgt, wird der Saldo auf die 10.000.000 RHI-MAG Aktien im Rahmen der Dritten Kapitalerhöhung an Investoren auf dem Markt unter einem weiteren ABB platziert.

3.4.1.15 Börsenzulassung

Ein Antrag an die englische Financial Conduct Authority ("**FCA**") gemäß § 73A des Financial Services and Markets Act 2000 in der geänderten Fassung ("**FSMA**") auf Zulassung der Neuen RHI-MAG Aktien (i) zum Premium Listing Segment der Official List nach Kapitel 6 der UK Listing Rules ("**Premium Listing**") und (ii) zum Handel am Main Market der Londoner Börse (gemeinsam die "**Zulassung**") wird vor Rechtswirksamkeit der Verschmelzung eingebracht werden. Zum Zeitpunkt dieses Gemeinsamen Verschmelzungsberichts sind die RHI-Aktien noch im Amtlichen Handel der Wiener Börse notiert. Nach der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung wird RHI nicht mehr als juristische Person bestehen und die RHI-Aktien werden nicht mehr an der Wiener Börse notieren. Der Handel mit RHI-Aktien an der Wiener Börse wird am Tag vor Rechtswirksamkeit der Verschmelzung beendet. Bestätigte Aufträge, die am Record Date noch nicht durchgeführt sind, werden transformiert und in RHI-MAG Aktien erfüllt. Ansprüche auf Lieferung von RHI Aktien werden in Ansprüche auf Lieferung von RHI-MAG Aktien transformiert und in RHI-MAG Aktien erfüllt. Es ist beabsichtigt, einen Handel der RHI-MAG Aktien im unregulierten dritten Markt der Wiener Börse, einem multilateralen Handelssystem (*Multilateral Trading Facility*), zu beantragen. Es wird erwartet, dass binnen eines Börsetages nach Rechtswirksamkeit der Verschmelzung die Zulassung wirksam werden und sodann ein uneingeschränkter Handel mit RHI-MAG Aktien (vertreten durch Depositary Interests) an der LSE stattfinden wird. Der Handel mit RHI-MAG Aktien vor Zulassung wird auf einer "*when issued*" (sobald emittiert) Basis stattfinden. Dieser Handel wird auf die alleinige Gefahr der betroffenen Parteien durchgeführt. Es ist nicht beabsichtigt, dass die RHI-MAG-Aktien zur Notierung an einem geregelten Markt einer anderen Börse zugelassen werden oder gehandelt werden sollen als der Londoner Börse. Die Zeitangaben der Zulassung können sich ohne Ankündigung ändern. Weitere Informationen zu den Bedingungen und dem Verfahren für die Zuteilung von RHI-MAG-Aktien werden in einer auf der Website von RHI (www.rhi-ag.com) veröffentlichten Mitteilung bekannt gegeben. RHI und RHI-MAG verrechnen RHI-Aktionären keine Kosten für den Aktienumtausch. Alle

Kosten in Verbindung mit dem Aktienumtausch (etwa Bankgebühren, Abwicklungsgebühren), zur Klarstellung jedoch keine Steuern und wiederkehrenden Depotgebühren, werden von RHI-MAG getragen.

3.5 Erläuterung der Spaltung und des Spaltungs- und Übernahmungsvertrages

- 3.5.1 Der Vorstand von RHI und die Geschäftsführer von RHI GmbH haben am 23.06.2017 den Spaltungs- und Übernahmungsvertrag in Übereinstimmung mit §§ 2 Abs 1 iVm 17 Z 1 SpaltG aufgestellt (siehe Anlage ./1).
- 3.5.2 Der gesamte operative Geschäftsbetrieb samt der in Kapitel 4.10.1 des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags genannten Beteiligungen von RHI wird durch die Spaltung auf die RHI GmbH übertragen.
- 3.5.3 Die Spaltung erfolgt ohne Anteilsgewähr, verhältnismäßig und rechtsformübergreifend (zwischen der Rechtsform der AG und der Rechtsform der GmbH).
- 3.5.4 **Restvermögensprüfung:** Im Regelfall ist eine Spaltung mit der Verminderung des Vermögens und des Werts der übertragenden Gesellschaft verbunden. Da aber die vorliegende Spaltung zur Übertragung des Vermögens auf eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von RHI führt, bleibt der Wert des Vermögens von RHI durch die Spaltung unberührt. Der Abgang des Wertes des übertragenen Vermögens bei RHI wird durch die Werterhöhung der Beteiligung an RHI GmbH ausgeglichen. Es findet bei der RHI folglich keine Kapitalherabsetzung statt.
- 3.5.5 **Kapitalerhaltung: Positiver Verkehrswert, Kapitalentsperrung:** Der Verkehrswert des übertragenen Reinvermögens ist am Spaltungstichtag positiv und wird dies auch am Tag des Abschlusses des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags sein; es wird somit durch die Spaltung kein "Negativvermögen" übertragen. RHI wird unmittelbar vor Durchführung und unmittelbar nach Durchführung der Spaltung ein Grundkapital in Höhe von EUR 289,376.212,84 und gebundenen Rücklagen in Höhe von EUR 39.142.056,75 haben; RHI GmbH wird unmittelbar nach Durchführung der Spaltung ein Stammkapital in Höhe von EUR 50.000.000,00 haben und gebundene Rücklagen in Höhe von EUR 278.518.269,59 bilden. Damit erhöht RHI GmbH ihr gebundenes Kapital auf den gleichen Betrag, den auch RHI als gebundenes Kapital ausweist. Die Spaltung hat somit keinen kapitalentsperrenden Effekt. Die Spaltung kann somit im Einklang mit den anwendbaren Kapitalerhaltungsvorschriften durchgeführt werden.
- 3.5.6 Da die Aktionäre der übertragenden RHI nach der Spaltung aufgrund der hundertprozentigen Beteiligung von RHI an der übernehmenden RHI GmbH mittelbar im selben Verhältnis am Vermögen von RHI GmbH beteiligt sind wie am Vermögen von RHI (verhältnismäßige Spaltung), unterbleibt bei der übernehmenden RHI GmbH die Gewährung von Geschäftsanteilen gemäß § 17 Z 5 SpaltG iVm § 96 Abs 2 GmbHG iVm § 224 Abs 2 Z 1 AktG. Dieses Unterbleiben der Gewährung von Anteilen widerspricht weder dem Verbot der Rückgewähr von Einlagen (weil durch die Spaltung keine Gesellschaft ohne Gegenleistung entreichert

wird) noch der Befreiung von Einlageverpflichtungen (weil bei beiden spaltungsbeteiligten Gesellschaften das Nennkapital voll aufgebracht ist). Da die Beteiligung von RHI an RHI GmbH nicht zum Spaltungsvermögen gehört und daher nicht Teil der Spaltung ist, findet keine Anteilsauskehr (Anteilsdurchschleusung) gemäß § 17 Z 5 SpaltG iVm § 96 Abs 2 GmbH, § 224 Abs 3 AktG statt. Da die Anteilsgewähr unterbleibt, sind Erläuterungen zum Umtauschverhältnis entbehrlich. Zuzahlungen werden nicht geleistet.

3.5.7 Gemäß § 15 Abs 5 SpaltG und § 17 Z 5 SpaltG iVm § 226 Abs 3 AktG sind den Inhabern von Schuldverschreibungen oder Genussrechten gleichwertige Rechte zu gewähren oder die Änderung der Rechte oder das Recht selbst angemessen abzugelten. Da weder RHI noch RHI GmbH Schuldverschreibungen oder Genussrechte der genannten Art ausgegeben haben, sind derartige Maßnahmen entbehrlich.

3.5.8 Der Spaltungs- und Übernahmevertrag enthält sämtliche gesetzlich vorgesehenen Angaben. In diesem Zusammenhang ist auszuführen wie folgt:

3.5.8.1 Zu Kapitel 4.1 des Spaltungs- und Übernahmevertrags: Beteiligte Gesellschaften

Der Spaltungs- und Übernahmevertrag enthält die gemäß §§ 2 Abs 1 Z 1 iVm 17 SpaltG verlangten Angaben (Firma, Sitz und vorgesehene Satzung / Errichtungserklärung) betreffend die an der Spaltung beteiligten Gesellschaften. Die Satzung der übertragenden und die Errichtungserklärung der übernehmenden Gesellschaft sind dem Spaltungs- und Übernahmevertrag als Anlagen ./6 und ./7a und ./7b angeschlossen.

Angesichts der Spaltung ist die Errichtungserklärung der RHI GmbH zu ändern, insbesondere weil die bisherige Errichtungserklärung nicht mehr mit der neuen Funktion der Gesellschaft in Einklang steht.

3.5.8.2 Zu Kapitel 4.2 des Spaltungs- und Übernahmevertrags: Übertragungserklärung, Gesamtrechtsnachfolge, keine Anteilsgewähr

Dieser Punkt ist gemäß §§ 2 Abs 1 Z 2 iVm 17 SpaltG zwingend vorgesehen. Mit Wirksamkeit der Abspaltung geht das in Kapitel 4.10.1 des Spaltungs- und Übernahmevertrags näher beschriebene Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf RHI GmbH als übernehmende Gesellschaft über; RHI besteht vorerst mit dem von ihr gemäß Kapitel 4.10.2 des Spaltungs- und Übernahmevertrags zurückbehaltenen Vermögen fort.

Die Vermögensübertragung erfolgt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, sodass hinsichtlich des abgespaltenen Vermögens sämtliche Rechte und Pflichten der übertragenden auf die übernehmende Gesellschaft übergehen, wobei gesonderte Übertragungsakte nicht erforderlich sind und Vertragspositionen automatisch auf die übernehmende Gesellschaft übergehen, ohne dass eine Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners erforderlich ist.

Da RHI alle Anteile an RHI GmbH hält und daher die Aktionäre von RHI mittelbar

im gleichen Verhältnis an RHI GmbH beteiligt sind wie an RHI (verhältnismäßige Spaltung), unterbleibt in Übereinstimmung mit § 17 Z 5 SpaltG iVm § 96 Abs 2 GmbHG iVm § 224 Abs 2 Z 1 AktG die Gewährung von Anteilen an RHI GmbH als übernehmende Gesellschaft. Da die Beteiligung von RHI an RHI GmbH nicht zum Spaltungsvermögen gehört und daher nicht Teil der Spaltung ist, findet keine Anteilsauskehr (Anteilsdurchschleusung) gemäß § 17 Z 5 SpaltG iVm § 96 Abs 2 GmbHG, § 224 Abs 3 AktG statt.

3.5.8.3 Zu Kapitel 4.3 des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags: Umtauschverhältnis, bare Zuzahlungen

Dieser Punkt ist gemäß § 2 Abs 1 Z 3 iVm § 17 SpaltG zwingend vorgesehen. Die Gewährung von Anteilen an RHI GmbH als übernehmende Gesellschaft unterbleibt gemäß § 17 Z 5 SpaltG iVm § 96 Abs 2 GmbHG iVm § 224 Abs 2 Z 1 AktG (siehe Punkt 3.5.8.2). Es werden daher im Zuge der Spaltung auch keine baren Zuzahlungen geleistet.

3.5.8.4 Zu Kapitel 4.4 des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags: Keine Herabsetzung des Grundkapitals oder Zusammenlegung von Anteilen

Dieser Punkt ist gemäß §§ 2 Abs 1 Z 4 iVm 17 SpaltG zwingend vorgesehen. Der tatsächliche Wert des der übertragenden Gesellschaft verbleibenden Vermögens nach Durchführung der Abspaltung entspricht gemäß der Restvermögens(Spaltungs)bilanz jedenfalls dem Grundkapital zuzüglich gebundener Rücklagen. Die Vorschriften von § 3 Abs 4 SpaltG werden eingehalten. Es kommt folglich zu keiner Kapitalherabsetzung bei RHI und auch zu keiner Zusammenlegung von Anteilen an der übertragenden Gesellschaft.

3.5.8.5 Zu Kapitel 4.5 des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags: Einzelheiten der Anteilsgewährung

Dieser Punkt ist gemäß §§ 2 Abs 1 Z 5 iVm 17 SpaltG zwingend vorgesehen. Die gegenständliche Spaltung erfolgt ohne die Gewährung von Anteilen an RHI GmbH als übernehmende Gesellschaft (siehe Punkt 3.5.8.2).

3.5.8.6 Zu Kapitel 4.6 des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags: Stichtag des Beginns der Gewinnbeteiligung

Dieser Punkt ist gemäß §§ 2 Abs 1 Z 6 iVm 17 SpaltG zwingend vorgesehen.

Mangels Gewährung von Anteilen an RHI GmbH als übernehmende Gesellschaft unterbleibt die Festsetzung eines Stichtages für die Begründung der Gewinnbeteiligung aufgrund gewährter Anteile. Ungeachtet dessen hat RHI als alleinige Gesellschafterin von RHI GmbH Anspruch auf Beteiligung am gesamten Gewinn von RHI GmbH.

3.5.8.7 Zu Kapitel 4.7 des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags: Spaltungsstichtag

Dieser Punkt ist gemäß §§ 2 Abs 1 Z 7 iVm 17 SpaltG zwingend vorgesehen. Die Spaltung erfolgt auf der Grundlage der Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft

zum 31.12.2016, 24:00 Uhr, MEZ, unter Inanspruchnahme der umgründungssteuerrechtlichen Begünstigungen des Art VI UmgrStG. Der Spaltungsstichtag iSd § 2 Abs 1 Z 7 SpaltG und § 33 Abs 6 UmgrStG ist der 31.12.2016, 24:00 Uhr, MEZ. Alle Handlungen der übertragenden Gesellschaft, die das übertragene Vermögen betreffen, gelten daher ab 01.01.2017, 00:00 Uhr, MEZ, als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen. Vom 01.01.2017, 00:00 Uhr, MEZ, an treffen Nutzen und Lasten des übertragenen Vermögens die übernehmende Gesellschaft.

3.5.8.8 Zu Kapitel 4.8 des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags: Sonderrechte

Dieser Punkt ist gemäß §§ 2 Abs 1 Z 8 und Z 9 iVm 17 SpaltG zwingend vorgesehen. Sonderrechte oder besondere Vorteile werden im Zusammenhang mit der gegenständlichen Spaltung nicht gewährt. Maßnahmen im Sinne des § 2 Abs 1 Z 8 SpaltG iVm § 15 Abs 5 SpaltG werden nicht gesetzt.

3.5.8.9 Zu Kapitel 4.9 des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags: Besondere Vorteile für Organmitglieder und Prüfer

In Kapitel 4.9 des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags wird dargelegt, dass weder den Mitgliedern des Vorstands der RHI oder der Geschäftsführung der RHI GmbH noch den Mitgliedern des Aufsichtsrats der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften noch einem Abschluss-, Bank-, Gründungs-, Restvermögens-, Spaltungs-, Verschmelzungs- oder sonstigen Prüfer ein besonderer Vorteil gemäß § 2 Abs 1 Z 9 SpaltG gewährt wird und dass das dem Spaltungsprüfer, Abschlussprüfer, dem Restvermögensprüfer und allfälligen sonstigen Prüfern zu gewährende angemessene Honorar für die Spaltungs- und Restvermögensprüfung und sonstige Prüfungen kein besonderer Vorteil im Sinne des § 2 Abs 1 Z 9 SpaltG ist.

3.5.8.10 Zu Kapitel 4.10 und 4.11 des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags: Beschreibung und Zuordnung der Vermögensteile, Zweifelsregel für die Zuordnung

Diese Punkte sind gemäß §§ 2 Abs 1 Z 10 und Z 11 iVm 17 SpaltG zwingend vorgesehen. Es wird der gesamte operative Geschäftsbetrieb samt der in Kapitel 4.10.1 des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags aufgelisteten Beteiligungen von RHI auf RHI GmbH übertragen. Das abzuspaltende Vermögen wird in Kapitel 4.10.1 des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags detailliert dargestellt und mit demonstrativen Aufzählungen näher erläutert. Bei RHI verbleibt nach Rechtswirksamkeit gegenständlicher Spaltung ausschließlich das in Kapitel 4.10.2 des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags beschriebene Restvermögen.

Für den Zweifelsfall wird festgelegt, dass Vermögensgegenstände, Rechte, Pflichten, Vertragsverhältnisse, Ansprüche, Haftungen, Verbindlichkeiten oder sonstige Rechtspositionen RHI GmbH zuzuordnen sind.

3.5.8.11 Zu Kapitel 4.12 des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags: Bilanzen

Dieser Punkt ist gemäß §§ 2 Abs 1 Z 12 iVm 17 SpaltG zwingend vorgesehen. Die in dieser Bestimmung genannten Bilanzen sind dem Spaltungs- und Übernahmungsvertrag

als Anlagen beigeschlossen.

3.5.8.12 Zu Kapitel 4.13 des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags: Barabfindungsangebot

Dieser Punkt ist gemäß §§ 2 Abs 1 Z 13 iVm 17 SpaltG zwingend vorgesehen. Da die Aktionäre der übertragenden RHI nach Abspaltung aufgrund der hundertprozentigen Beteiligung von RHI an der übernehmenden RHI GmbH im selben Verhältnis mittelbar am Vermögen von RHI GmbH beteiligt sind wie an RHI (verhältnismäßige Spaltung), entfallen – trotz des rechtsformübergreifenden Charakters der Spaltung – die Austrittsrechte gemäß §§ 9, 11 SpaltG, und es ist gemäß § 17 Z 5 SpaltG iVm § 96 Abs 2 GmbHG iVm § 224 Abs 2 Z 1 AktG kein Barabfindungsangebot zu stellen. Allerdings kommt den Aktionären der RHI im Zuge der unmittelbar auf die Spaltung folgenden Verschmelzung das Recht auf Austritt aus der RHI gegen angemessene Barabfindung zu. Zur Höhe dieser angemessenen Barabfindung wird auf den Gemeinsamen Verschmelzungsbericht der Vorstände von RHI und RHI-MAG verwiesen.

3.5.8.13 Zu Kapitel 8 des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags: Umgründungssteuerrecht

Dieser Punkt des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags enthält Hinweise auf einschlägige Bestimmungen des UmgrStG.

3.5.8.14 Zu Kapitel 9 des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags: Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben

RHI GmbH hat sich zur Übernahme aller mit der Durchführung der gegenständlichen Spaltung (inklusive der Errichtung des Spaltungs- und Übernahmungsvertrages) verbundenen Beratungs- und Notarskosten, Gebühren und Abgaben verpflichtet.

3.5.8.15 Bedingungen

Der Spaltungs- und Übernahmungsvertrag ist durch die Genehmigung des Vertrags durch die Hauptversammlung der RHI und die Generalversammlung der RHI GmbH sowie durch die Beschlussfassung der Hauptversammlungen der RHI und RHI-MAG mit der erforderlichen Mehrheit über die Verschmelzung aufschiebend bedingt.

3.6 Voraussichtliche Folgen der Spaltung, zukünftige Struktur der RHI GmbH

3.6.1 Mit Wirksamkeit der Spaltung geht das in Kapitel 4.10.1 des Spaltungs- und Übernahmungsvertrages näher beschriebene Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf RHI GmbH als übernehmende Gesellschaft über. RHI besteht – bis zur Rechtswirksamkeit der Verschmelzung mit RHI-MAG – mit dem von ihr zurückgehaltenen Vermögen sowie der hundertprozentigen Beteiligung an der RHI GmbH fort.

3.6.2 Durch die Abspaltung des gesamten operativen Geschäftsbetriebs und der in Kapitel 4.10.1 des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags genannten Beteiligungen von RHI auf RHI GmbH, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von RHI, wird die nachfolgende Verschmelzung von RHI auf RHI-MAG vorbereitet. Nach der Spaltung verbleibt RHI als reine Holding insbesondere mit den Beteiligungen an den

Gesellschaften RHI-MAG und RHI GmbH, die dann den gesamten operativen Geschäftsbetrieb von RHI hält, sowie dem sonstigen im Kapitel 4.10.2 des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags näher beschriebenen Restvermögen.

3.7 Auswirkungen der Spaltung auf die Arbeitnehmer und Arbeitnehmermitbestimmung

3.7.1 Als Konsequenz der Spaltung gehen gemäß § 3 Abs 1 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz ("**AVRAG**") gemeinsam mit dem Betrieb, dem die Arbeitnehmer zugeordnet sind, sämtliche Arbeitsverhältnisse mit RHI im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die übernehmende RHI GmbH über. Die sich aus den Arbeitsverträgen ergebenden Rechte und Pflichten bestehen nach Wirksamkeit der Spaltung im Verhältnis zur übernehmenden RHI GmbH fort. Alle arbeitsvertraglichen Ansprüche, wie auch bloße Anwartschaften, bleiben aufrecht und sind von der übernehmenden RHI GmbH zu erfüllen. Bei der RHI geleistete Dienstzeiten gelten als bei der RHI GmbH erbracht. Es kommt zu keinem Wechsel der Kollektivvertragsangehörigkeit und die Betriebsvereinbarungen bestehen weiterhin.

3.7.2 RHI GmbH wird gemäß den Bestimmungen des GmbHG einen verpflichtenden Aufsichtsrat einrichten. Gemäß des ArbVG werden die Arbeitnehmer drittelparitätisch im Aufsichtsrat der Gesellschaft vertreten sein. Insoweit kommt es zu keiner Änderung im Vergleich zum derzeitigen Status der Arbeitnehmer und ihrer Vertretung in der RHI.

3.8 Auswirkungen der Spaltung auf die Gläubiger

3.8.1 Durch Eintragung der Spaltung in das Firmenbuch (also bereits vor Rechtswirksamkeit der Verschmelzung) gehen sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Vertragsverhältnisse, sofern sie nicht Bestandteil des Restvermögens (siehe Kapitel 4.10.2 des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags) von RHI uno actu auf die RHI GmbH über. Gläubiger der RHI erhalten mit der RHI GmbH einen neuen Schuldner.

3.8.2 Den Gläubigern der RHI, deren Vertragsverhältnisse durch die Spaltung auf die RHI GmbH übertragen werden, wird gemäß § 15 SpaltG ein nachgelagerter Sicherstellungsanspruch gewährt, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können und sofern sie sich binnen sechs Monaten nach der Veröffentlichung der Eintragung der Spaltung im Firmenbuch zu diesem Zweck melden. Gläubiger, die eine nachgelagerte Sicherstellung beanspruchen, haben die Gefährdung der Erfüllung ihrer Forderung durch die Spaltung glaubhaft zu machen.

Nach Rechtswirksamkeit der Spaltung haftet RHI GmbH für sämtliche, ihr nach dem Spaltungs- und Übernahmungsvertrag zugeordneten Verbindlichkeiten unbeschränkt. Durch die Spaltung wird für sämtliche Gläubiger von RHI (dann Gläubiger von RHI GmbH) der unmittelbare Haftungsfonds um das bei RHI verbleibende Restvermögen (siehe Kapitel 4.10.2 des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags) reduziert. Da jedoch gemäß § 15 SpaltG nach Spaltung auch RHI (und nach Rechtswirksamkeit der

Verschmelzung RHI-MAG) den (ehemaligen) Gläubigern der RHI (dann Gläubiger der RHI GmbH) – für die bis zur Eintragung der Spaltung begründeten Verbindlichkeiten der RHI, einschließlich Verbindlichkeiten aus späterer nicht gehöriger Erfüllung und aus späterer Rückabwicklung – bis zur Höhe des ihr im Rahmen der Spaltung zugewiesenen Nettoaktivvermögens haftet (Spaltungshaftung), bleibt der Gesamthaftungsfonds für bestehende Gläubiger der RHI unverändert.

3.8.3 Folgen der Verschmelzung für die Gläubiger der RHI

Da aufgrund der vorhergehenden Spaltung alle derzeitigen Gläubiger von RHI (mit Ausnahme bestimmter Tochtergesellschaften) im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Verschmelzung bereits Gläubiger der RHI GmbH sind, hat die grenzüberschreitende Verschmelzung grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Gläubiger. Der Haftungsfonds von RHI wird um das im Rahmen der Spaltung übertragene Vermögen reduziert (Kapitel 4.10.1 des Spaltungs- und Übernahmevertrags), wobei wiederum die Spaltungshaftung gemäß § 15 SpaltG zur Anwendung gelangt.

3.8.4 Folgen der Verschmelzung für die Gläubiger der RHI-MAG

Da im Rahmen der Verschmelzung mit RHI eine zahlungskräftige und liquide Gesellschaft mit positivem Verkehrswert im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf RHI-MAG übertragen wird, sind aus Anlass der Verschmelzung keine negativen Auswirkungen für die Gläubiger der RHI-MAG zu erwarten.

3.9 Auswirkungen der Verschmelzung auf die Gläubiger der beteiligten Gesellschaften

3.9.1 Folgen der Verschmelzung für Rechtsstreitigkeiten gegen RHI

Nach Rechtswirksamkeit der Verschmelzung wechselt der allgemeine Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten, die gegen RHI zu führen gewesen wären (keine Streitanhängigkeit), gemäß den Bestimmungen der Art 4 und 63 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 (Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen) ("EuGVVO"). Da RHI-MAG ihren Sitzungssitz in Arnhem, Niederlande, haben wird, werden zukünftige Rechtsstreitigkeiten gegen RHI-MAG vor den Gerichten der Niederlande zu führen sein. Gemäß EuGVVO kann RHI-MAG auch am Sitz der Hauptverwaltung geklagt werden. Auf Verfahren gegen RHI (und nach Rechtswirksamkeit der Verschmelzung RHI-MAG), die zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung bereits anhängig sind (Einlangen der Klage), hat die Verschmelzung keine Auswirkungen. Solche Verfahren sind nach dem Grundsatz der *perpetuatio fori* am Standort des bisher zuständigen Gerichts fortzuführen.

Ein Urteil gegen RHI-MAG, mit dem RHI-MAG zur Zahlung einer Geldleistung verpflichtet wird, durch ein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässiges Gericht, wird von niederländischen Gerichten ohne Prüfung der

Rechtslage anerkannt und vollstreckt in Übereinstimmungen mit den Bestimmungen EuGVVO. Mangels Anwendbarkeit eines Anerkennungs- und Vorstreckungsübereinkommen zwischen den Niederlanden und einem Drittstaat, werden Urteile von in Drittstaaten ansässigen Gerichten von niederländischen Gerichten nicht anerkannt und vollstreckt. Wenn jedoch eine Person ein rechtskräftiges Urteil eines in einem Drittstaat ansässig Gericht, mit dem RHI-MAG zur Zahlung einer Geldleistung verpflichtet wird, dem zuständigen niederländischen Gericht vorliegt, wird das niederländische Gericht im Allgemeinen die Rechtswirkungen des ausländischen Urteils anerkennen, wenn das ausländische Gericht und der Drittstaat in dem es ansässig ist, international akzeptiert sind und die Grundsätze eines rechtmäßigen Verfahrens eingehalten wurden, sofern das Urteil des ausländischen Gerichts nicht Ordre Public widerspricht.

3.10 Gründungs- und Restvermögensprüfungsbericht

Gemäß § 3 Abs 4 SpaltG ist bei einer Spaltung zur Neugründung der Hergang der Gründung der neuen Gesellschaften einer Prüfung zu unterziehen; ebenso ist zu prüfen, ob der tatsächliche Wert des verbliebenen Nettoaktivvermögens der übertragenden Gesellschaft wenigstens der Höhe ihres Nennkapitals zuzüglich gebundener Rücklagen nach Durchführung der Spaltung entspricht. Die aktienrechtlichen Bestimmungen über die Gründungsprüfung sind sinngemäß anzuwenden. Der Gründungsbericht gemäß § 6a Abs 4 GmbHG, § 24 AktG entfällt.

Diese – an sich für die Spaltung zur Neugründung konzipierte – Regelung ist gemäß § 17 SpaltG sinngemäß auch auf die Spaltung zur Aufnahme anzuwenden. Da im Zusammenhang mit der beabsichtigten Spaltung die Gründung einer Gesellschaft nicht unmittelbar im Zuge der Abspaltung vorgesehen ist, entfällt die Gründungsprüfung gemäß § 3 Abs 4 Halbsatz 1 SpaltG. Da auch keine Ausgabe neuer Anteile an der übernehmenden Gesellschaft vorgesehen ist, ist auch keine Sacheinlageprüfung erforderlich.

Die Restvermögensprüfung gemäß § 3 Abs 4 Halbsatz 2 SpaltG wird demgegenüber durchgeführt. Darüber werden sowohl der Vorstand als auch der Aufsichtsrat von RHI und der Restvermögensprüfer Berichte erstatten, auf die an dieser Stelle verwiesen wird (siehe 3.4.1.7).

Die Prüfberichte werden nach der Hauptversammlung von RHI und der Generalversammlung von RHI GmbH, in denen über die Spaltung und im Fall von RHI auch über die Verschmelzung Beschluss gefasst wird, gemäß §§ 13 Z 3 und Z 4 iVm 17 SpaltG beim Handelsgericht Wien eingereicht werden.

3.11 Ergebnis der Prüfung

Der Vorstand der übertragenden Gesellschaft und die Geschäftsführer der übernehmenden Gesellschaft treffen nachstehende Feststellung im Zusammenhang mit der oben dargestellten Spaltung:

Die beabsichtigte Spaltung entspricht den gesetzlichen Vorschriften und ist vor dem

Hintergrund der geplanten zweistufigen Umgründung als wirtschaftlich zweckmäßig zu beurteilen.

Erläuterungen und Begründungen zum Umtauschverhältnis der Anteile sowie deren Aufteilung auf die Anteilshaber wie auch zu allfälligen Schwierigkeiten bei der Bewertung der Unternehmen entfallen, weil die Spaltung ohne Anteilsgewähr, ohne bare Zuzahlungen und ohne Barabfindungsangebot durchgeführt wird.

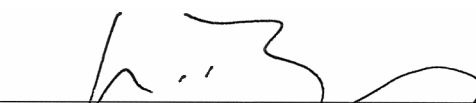
[Unterschriftenseite folgt]

Wien, 23.06.2017



Stefan Borgas, Lic.Oec.HSG
Vorsitzender des Vorstands RHI AG

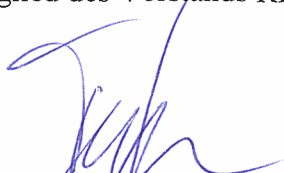
Wien, 23.06.2017




Stefan Borgas, Lic.Oec.HSG
Geschäftsführer RHI Feuerfest GmbH



Mag. Barbara Potisk-Eibensteiner
Mitglied des Vorstands RHI AG



DI Thomas Jakowiak
Mitglied des Vorstands RHI AG



Dr. Gerd Schubert
Mitglied des Vorstands RHI AG



DI Reinhold Steiner
Mitglied des Vorstands RHI AG